

Die Gerichte : Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18. Jahrhundert

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **43 (1986)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18. Jahrhundert

2.1 Organisation

2.1.1 TERMINIERUNG UND SITZUNGSRHYTHMUS

Ordentlicherweise tagte das Geschworene Gericht als Zivilgericht jeweils entweder am ersten Montag, Mittwoch oder Donnerstag eines Monats, das Siebnergericht aber an den gleichen Wochentagen am Ende des Monats¹. Somit musste der Gerichtstag innerhalb dieser Daten fixiert werden, was sowohl der Landrat² wie auch der Wochenrat vornahmen³ oder dem Landammann überlassen wurde⁴. 1702 forderte der Landrat, es sollten ihm an den vier Fronfasten-Landräten die anstehenden Prozesse bekanntgegeben werden, damit sie unter des jeweiligen Landammanns Regierungszeit auch behandelt werden könnten⁵. Das Prinzip der Beurteilung zur tatsächlichen Amtszeit des regierenden Landammanns galt nach alter Vorschrift⁶ insbesondere für Delikte, die mit Bussen bedroht und die vom Geschworene Gericht als Bussengericht zu beurteilen waren. Dass «das Gerücht lauth Artickhell» solle gehalten werden, bekräftigte die Nachgemeinde 1757, setzte aber hinzu, wären «keine Händell vorhanden, soll es mögen underlassen werden»⁷. Noch 1701 hatte sich das Geschworenen Gericht selbst die Erleichterung gewährt, eine einzige Streitsache, wäre nur sie allein angemeldet, «vermög Articulss» am Montag, d.h. an der Wochenratssitzung, zu beurteilen⁸. Das einmal bestimmte Datum wurde — vermutlich sowohl zur Orientierung der Richter wie auch der Bevölkerung — mittels Kirchenruf angekündigt⁹. Das Bussengericht indes tagte in der Regel jährlich einmal, jeweils im April vor der Landsgemeinde¹⁰.

¹ Lb 1690, fol. 37a; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 239

² s. S. 260

³ s. S. 302

⁴ Bsp.: LR 3. 2. 1691, LRP 4 fol. 28a; LR 13. 1. 1692, LRP 4 fol. 44b; LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 16b; LR 18. 1. 1716, LRP 5 fol. 435a

⁵ 24. 4., LRP 5 fol. 8b

⁶ s. auch Landbuch um 1500, ZSR 6/1857, S. 123 Nr. 32

⁷ 8. 5., LGP A fol. 187a

⁸ 9. 6., GGP K

⁹ Bsp.: LR 13. 1. 1692, LRP 4 fol. 44b; WR 1. 4. 1693, LRP 4 fol. 79b; LR 30. 9. 1693, LRP 4 fol. 133a; 6. 4. 1701, LRP 4 fol. 325b

¹⁰ vgl. WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124a: Drei Fehlbare «sollen vor das Buosengericht Ao. 1758 constituiert werden». Bei Bedarf konnte das Bussengericht auch während des Jahres zusammengewiesen werden; vgl. LR 23. 4. 1785, LRP 10 fol. 243b.

1753 gebot deswegen der Landrat der Kanzlei, sie solle «vor allen ordinarj Landträthen . . . ablesen, wer vor das Bussengericht citiert [sei], damit M[eine] g[nädigen] H[erren] erkennen mögen, wan[n] das Bussengericht solle zusam[m]en trätten»¹¹. Die Terminierung erfolgte zur Hauptsache durch den Wochenrat¹², alternativ aber auch durch den Landrat¹³.

Neben den ordentlichen konnten von den Parteien auch ausserordentliche¹⁴ Gerichtssitzungen anbegehrt werden. Landrat oder Wochenrat oder aber mindestens der Landammann erteilten die hierzu erforderliche Bewilligung¹⁵.

Besonderer Festsetzung bedurfte jeweils das alte Geschworene Gericht, das zur allfälligen Revision seines eigenen Urteils aufgeboten wurde. Die Terminierung erfolgte sowohl durch den Landrat wie auch den Wochenrat¹⁶.

Aussagen über die tatsächliche Häufigkeit von Gerichtssitzungen lassen sich, bezogen auf das ganze 18. Jahrhundert, bloss für das Geschworene Gericht machen, da nur seine Protokolle vollständig¹⁷ erhalten geblieben sind. Pro Amtsjahr versammelte sich das Geschworene Gericht ordentlicherweise durchschnittlich sieben mal zu eintägigen oder zweitägigen¹⁸ Sitzungen, ausserordentlicherweise einmal¹⁹. Als Bussengericht bezeichnete das Geschworene Gericht jeweils seine letzte Sitzung vor der Landsgemeinde, gleichgültig, ob ihm dabei Straffälle zur Beurteilung vorgelegt wurden oder nicht²⁰. So wie sich das Bussengericht regelmässig neben der strafrechtlichen Tätigkeit auch mit zivilen Streitigkeiten und/

¹¹ 26. 9., LRP 8 fol. 81b

¹² s. S. 302

¹³ s. S. 260

¹⁴ «gekaufte»! Vermutlich so bezeichnet, weil die Parteien ausserhalb der üblichen Termine ein erhöhtes Gerichtsgeld zu bezahlen hatten; vgl. Lb 1623/1731, S. 56, S. 91 N. auf NG 10. 5. 1671, LRP 3 fol. 236a; Lb 1690, fol. 37b, fol. 40b f.; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 238

¹⁵ dies betraf insbesondere die Siebnergerichte, bei denen der Landammann selbst nicht anwesend war. Die Siebnergerichte durften ohne des Landammanns Bewilligung nicht ausserordentlicherweise tagen; Lb 1623/1731, S. 153 N. auf LR 10. 1. 1735, LRP 7 fol. 4a: «Dass extra Süben Gricht zu Buochs solle nit mehr ohne vorhärige Erlaubtuss dess wohl reg. hr. Landtammans old Stallhalter gehalten werden.» LR 7. 5. 1742, LRP 7 fol. 172a: «Wegen dem von Hans Melcher Deschwanden verlangten Sübengricht jst es dem Regr. Herren Landtamman überlassen nach Gestallth der Sachen solches zu erlauben oder nit.» — Bewilligungspflicht nur noch für die Extra-Gerichte: Lb 1782, V. S. 22

¹⁶ Bsp.: WR 20. 4. 1693, LRP 4 fol. 85a; WR 12. 4. 1717, WRP 24 fol. 386b; WR 15. 12. 1727, WRP 25 fol. 468a; WR 19. 10. 1767, WRP 32 fol. 115a; LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 314b; LR 8. 3. 1717, LRP 6 fol. 8b

¹⁷ Leere Blätter finden sich im GGP P für die Amtsjahre 1791 bis 1794 und im GGP Q ab 1796

¹⁸ Eine einzige Sitzung dauerte im Jahresdurchschnitt zwei Tage

¹⁹ Der Aussagewert der berechneten Zahlen ist insofern relativ, weil nicht anzunehmen ist, dass in den Protokolltiteln stets seriös angegeben wurde, ob es sich um eine ordentliche oder ausserordentliche Sitzung handelte.

²⁰ vgl. als Beispiele ohne Straffälle: GG 24. 4. 1727, GGP L; GG 8. 4. 1729, GGP L; GG 27. 4. 1753, GGP M; GG 26. 4. 1754, GGP M; 22. 4. 1755, GGP M; GG 20. 4. 1763, GGP N; GG 27. 4. 1764, GGP N; GG 19. 4. 1765, GGP N; GG 17. 4. 1766, GGP N

oder Vogtswahlen beschäftigte²¹, begann es im Amtsjahr 1768 auch mit dem Sprechen von Strafurteilen ausserhalb des gewohnheitsmässigen Termins²².

Eine Regelmässigkeit für die Sitzungen des alten Geschworenen Gerichts feststellen zu wollen, widerspräche der Natur ihrer Zuständigkeit; immerhin erweist sich, dass Revisionsbegehren nichts Seltenes darstellten und Geschworene Gerichte in ihrer einstigen Zusammensetzung recht häufig tagten²³.

Die Sitzungstätigkeit des Siebnergerichts zu Stans zeigt für die ersten 14 Jahre des 18. Jahrhunderts eine durchschnittliche Dichte von fünf bis sechs Versammlungen jährlich²⁴, während die Gerichte in Buochs und in Wolfenschiessen kaum mehr als zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammentraten²⁵.

Die örtlichen Strafgerichte — in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen den offenen Widerstand mindestens der Ürte Stans geschaffen und später auf freiwillige Basis gestellt²⁶ — versammelten sich offenbar auf Anordnung der Strafherren selbst²⁷ oder dann auf Geheiss der lokalen Ürteräte.

2.1.2 ZUSAMMENSETZUNG

2.1.2.1 Geschworenes Gericht

Das Geschworene Gericht oder Elfergericht setzte sich aus dem regierenden Landammann²⁸ und zehn Richtern zusammen. Die Gesamtzahl elf orientierte sich an der Anzahl der nidwaldnerischen Ürten²⁹, denen je ein Vertreter im Geschworenen Gericht zugesprochen war³⁰, und welche als Wahlbehörde fungierten³¹. Die Dorfleute³² waren in der Auswahl ihres Richters auf ihre Ver-

²¹ Am 20. 4. 1781 lagen dem als Bussengericht tagenden Geschworenen Gericht keine Zivilstreitigkeiten vor, was es mit Verwunderung kommentierte: «Übrigens ist nichts vor Gericht gewaltet wider alle Gewohnheit.» GGP O

²² Bsp.: GG 15. 12. 1768, GGP N; GG 3. 3. 1769, GGP N; GG 18. 6. 1773, GGP O; GG 7. 7. 1773, GGP O; GG 21. 8. 1773, GGP O; GG 2. 12. 1773, GGP O; GG 31. 8. 1775, GGP O; GG 11. 12. 1776, GGP O; GG 25. 6. 1779, GGP O; GG 22. 8. 1781, GGP O; etc.

²³ Bsp. (in Klammern das ursprüngliche Amtsjahr des Gerichtes): GG 11. 3. 1717 (1715), GGP K; GG 14. 2. 1722 (1721), GGP L; GG 28. 1. 1728 (1726), GGP L; GG 11. 2. 1741 (1734), GGP M; GG 8. 5. 1751 (1749), GGP M; GG 28. 6. 1769 (1766), GGP N; GG 14. 7. 1779 (1777), GGP O; GG 17. 7. 1789 (1787), GGP P; GG 16. 6. 1796 (1795), GGP Q

²⁴ Als «gekaufte» Gerichte werden in diesen Jahren keine bezeichnet.

²⁵ Schluss aus Landbuch 1806, V. Teil, I. S. 10

²⁶ vgl. LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b; LR 13. 4. 1768, LRP 9 fol. 132b f.; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 149a; LR 17. 10. 1768, LRP 9 fol. 153a; NG 21. 5. 1769, LRP A fol. 309b

²⁷ vgl. LR 23. 4. 1789, LRP 10 fol. 327b

²⁸ seine Wahl auch als Richter erfolgte durch die Landsgemeinde

²⁹ im «politischen» Sinn! Die Gesamtzahl der «ökonomischen» Ürten betrug 16; s. Odermatt Leo, S. 78 ff., insb. S. 90. — Vertreten waren Stans, Buochs, Oberdorf, Büren, Dallenwil, Wolfenschiessen, [Ennet-]Bürgen, Ennetmoos, Stansstad, Hergiswil und — alternierend — Beckenried und Emmetten.

³⁰ Lb 1782, V. S. 16

³¹ Durrer, Unterwalden, S. 137; Bünti, Chronik, S. 95 Fn. 12

³² bzw. «Bergleute» oder «Ürtner» — die Bezeichnungen sind je nach Ürte unterschiedlich

tretung im Landrat beschränkt, wobei «sowohl Rathsfründt, so Amts wegen, alls die, [welche] von den Ürtenen den Rathspatz erhalten, gleich fächig [gewesen sind], in denen Ürtenen, wo selbige sässhafft, Einliffer zuo werden»³³. Selbstverständlich galten damit indirekt auch dieselben Wahlvoraussetzungen und Ausschlussgründe, deren Erfüllung bzw. Nichtvorhandensein schon für den Einzug in den Landrat gefordert waren³⁴. Ein Ratsherr indes brauchte das Amt des Elfers nicht notwendig anzunehmen³⁵.

Mit zum Geschworenen Gericht zählten die vier Beamten: die beiden Land-schreiber, der Landweibel und der Landläufer. Trat nur ein Ausschuss des Gerichts zusammen, so durfte nicht mehr als die halbe Beamtenschaft erscheinen; wer von ihnen in solchen Fällen antreten wollte, war ihrer Absprache anheimgestellt³⁶.

Waren der Landammann oder ein Elfer zur Zeit der Sitzung verhindert oder in den Ausstand gezwungen³⁷, stellte sich die Frage nach deren Ersatz. Die Stelle des Landammanns wurde in erster Linie vom Statthalter übernommen; in weiterer Reserve standen die alt Landammänner mit Priorität des Amtsältesten³⁸ und — sollten auch sie alle ausser Betracht fallen — der vormalige Elfer aus der Ürte des regierenden Landammanns. Das Prinzip der Einervertretung jeder Ürte forderte, dass bei einem aus einer andern Ürte stammenden Landammannersatz der dortige Elfer zu Hause blieb; seinen Platz nahm in solchem Fall ein Richter aus der Ürte des Landammanns³⁹ ein. In ähnlicher Weise wurde verfahren, wenn es einen Elfer zu ersetzen galt: Zuerst wurde sein Amtsvorgänger aus der gleichen Ürte aufgeboden⁴⁰; ergab sich aber, dass aus einer Ürte jeder ältere Elfer ausscheiden musste, wurde ein Ersatz aus der benachbarten Ürte ins Gericht beordert⁴¹. Der Klarheit der Regelung zum Trotz erzwang sich hin und wieder die Bezeichnung eines Substituten durch den Wochenrat⁴² bzw. durch den Landrat⁴³.

³³ 3-LR 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 183b; Lb 1623/1731, S. 91, und Lb 1690, fol. 38a, beide N.; Lb 1782, V. S. 17

³⁴ s. S. 224 f.

³⁵ 1782 beehrte Ratsherr und Kirchmeier Kaspar Christen vor Landrat die Befreiung von seinem Amt, da er «aussert Stand ist, es zu vertreten». Der Landrat akzeptierte die Begründung und ordnete die Ersatzwahl durch «die Kirchnossen zu Wolffenschiessen» an; 6. 5., LRP 10 fol. 200a

³⁶ GG-Ausschuss 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 41b; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b; Lb 1623/1731, S. 2 N.

³⁷ s. S. 351 f.

³⁸ Bsp.: LR 20. 3. 1752, LRP 8 fol. 52a

³⁹ Lb 1623/1731, S. 31 N. auf NG 11. 5. 1681, LRP 3 fol. 376a; Lb 1690, fol. 150a N. auf NG 13. 5. 1691, LRP 4 fol. 40a, und Georgenlandrat 1694 (ein entsprechender Eintrag davon fehlt im Protokoll LRP 4!); Lb 1782, V. S. 16; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197 f.

⁴⁰ Lb 1623/1731, S. 90 N.; Lb 1690, fol. 36a; Lb 1782, I. S. 17

⁴¹ vgl. das Beispiel vor dem LR am 25. 2. 1771, LRP 9 fol. 222b

⁴² Bsp. s. S. 302

⁴³ Bsp.: LR 7. 3. 1746, LRP 7 fol. 229a f.; LR 8. 2. 1751, LRP 8 fol. 26b

Die erwählten Richter versahen ihr Amt während eines Amtsjahres und gaben es darnach in aller Regel⁴⁴ im Turnus an ihre Ratskollegen weiter⁴⁵. Nicht nur als Aushilfe für einen Verhinderten oder Befangenen konnten sie nach der Rückgabe ihres Mandats wiederum zum Einsatz gelangen, sondern auch als Gesamtheit als «altes» Geschworenes Gericht zur Beurteilung von Revisionsbegehren⁴⁶. Je mehr Jahre zwischen dem bewilligten Begehren auf Neuurteilung und dem ersten Richterspruch lagen, desto wahrscheinlicher wurden Lücken infolge Absterbens einzelner Elfer. Als im Jahre 1781 für die Revision eines Urteils aus dem Jahre 1764 «allein ein unpartheischer Richter» vorgefunden wurde, wies der Landrat die Streitigkeit «vor das dermahlige Gericht»⁴⁷.

Mit Ausnahme des Vorsitzes⁴⁸ konstituierte sich das Geschworene Gericht selbst. Jeweils anlässlich seiner ersten ordentlichen Sitzung⁴⁹ bestimmte es den Gerichtsstatthalter und den Gerichtssäckelmeister⁵⁰. Die Funktion des Statthalters war nur insofern eine besondere, weil sie ihm den Vorrang in der Redefolge gewährte⁵¹, jedoch nicht die eigentliche Stellvertretung des Landammanns⁵². Dem Gerichtssäckelmeister⁵³ oblag die Führung der Gerichtskasse⁵⁴. Gleichzeitig mit der Konstituierung sprach sich das Gericht auch über die während des Amtsjahres gültige «Ordnung» aus, die jeweils die vorjährige bestätigen oder von ihr erheblich abweichen konnte. Bestimmt wurden darin etwa der Zeitpunkt des Zusammentritts des Gerichts und die Dauer der Präsenzzeit, die Modalitäten des Gerichtsgeldbezugs, der Grad der Öffentlichkeit und der Verschwiegenheit, die prinzipielle Abfolge der Klagen und anderer Gerichtsgeschäfte, die Rangfolge im Ratsschlag und das zulässige Verhalten der Prokuratoren.

⁴⁴ Ausnahmen (zwei aufeinanderfolgende Amtsjahre): Kirchmeier Hans Jost Wyrsh, Buochs: 1721/1722; Josef Anton Amstutz, Ennetmoos: 1728/1729; Hans Kaspar Scheuber, Büren: 1735/1736; Hans Kaspar Christen, Wolfenschiessen: 1737/1738; Hans Kaspar Barmettler, Ennetmoos: 1739/1740; Ürttevogt Anton Amstutz, Ennetmoos: 1741/1742; Johann Melchior Wyrsh, Buochs: 1754/1755; Anton Christen, Büren: 1768/1769; Anton Amstutz, Ennetmoos: 1769/1770; Kaspar Wammischer, Buochs: 1782/1783

⁴⁵ vgl. das Verzeichnis der Ratsherren und Elfer im Anhang

⁴⁶ Lb 1623/1731, S. 55. und Lb 1690, fol. 40a, beide N. auf NG 8. 5. 1689, LRP 4 fol. 3a; Lb 1782, V. S. 19

⁴⁷ LR 8. 10. 1781, LRP 10 fol. 185a

⁴⁸ Er kam dem Landammann zu; s. S. 344

⁴⁹ Die solchermassen «offizielle» Arbeitsaufnahme konnte u.U. sehr spät im Amtsjahr erfolgen! — Spätestes Datum der konstituierenden Sitzung: 3. 1. 1755 (für das Amtsjahr 1754/1755!), GGP M; frühestes Datum: 5. 5. 1740, GGP M

⁵⁰ Die entsprechenden Amtsträger sind bloss für die Amtsjahre 1736 (nur der Statthalter nicht genannt), 1737, 1738, 1740 (nur der Säckelmeister nicht genannt), 1756 bis 1761 und 1793 nicht bekannt; für die Jahre 1792 und 1794 fehlen die Richterlisten überhaupt.

⁵¹ alternierend mit dem Gerichtssäckelmeister; s. S. 350

⁵² s. S. 344

⁵³ In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts ist auch noch die Bezeichnung «Brättmeister» üblich, die sich aber allmählich verliert.

⁵⁴ jedoch nicht das Inkasso der Bussen, das dem Landsäckelmeister zustand; s. S. 357

Auch das Siebnergericht besorgte seine Konstituierung selbst. Gegeben war der Vorsitz in der Person des Landweibels; jährlich zu bestimmen verblieben — analog dem Geschworenen Gericht — der Gerichtsstatthalter und -säckelmeister⁵⁵. Die Ämter wurden vorzugsweise an Vorgesetzte oder Ratsherren vergeben, sofern sich solche im Kreis der Erwählten fanden⁵⁶. Jährlich wurde auch die Ordnung für das folgende Amtsjahr bestimmt.

Des Elfers Auftrag beschränkte sich nicht auf die richterliche Tätigkeit, auf die Teilnahme im Landrat und bei der Prüfung der obrigkeitlichen Rechnung⁵⁷. Noch bis ins 18. Jahrhundert hinein wurde vom Elfer auch die Anwesenheit beim Wochenrat erwartet, bis sich eine freiere Handhabung für die Ürtevertretung durchsetzte⁵⁸. Eine Reihe von Verwaltungsaufgaben verblieb indes den Elfern, die damit eine bedeutende Verbindungsfunktion zwischen der Landesobrigkeit und dem Volk in den Ürten erfüllten: Im militärischen Bereich kontrollierten die Elfer die Bestände der Rotten, sorgten für deren Ergänzung, überwachten den Zustand der persönlichen Ausrüstung und waren für die ständige Auszugsbereitschaft verantwortlich⁵⁹. Das von ihnen geführte Verzeichnis der Eingerotteten diente auch als Unterlage für die Verteilung der Anteile an Pensionen⁶⁰. Nachgeführtem Feldzug oblag es wiederum ihnen, eine «Abtheilung der Kriegskosten» vorzunehmen⁶¹. 1730 erteilte der Landrat den Elfern den Befehl, sie sollten dem Säckelmeister eine Liste jener einreichen, die an einem Dreifachen Landrat teilgenommen hätten, «damit er sich wegem dem Solarium zuo verhalten wüsse undt jedem seine Portion behändigen möge»⁶². Ohne die Einwilligung des örtlichen Elfers⁶³ durften «keine Fruchtbäum umgehauwen» werden⁶⁴, wobei das Landbuch 1782 verdeutlichte, die Begutachtung habe «in Zeit, da die Früchten an dem Baum sind», zu erfolgen⁶⁵. Ausserhalb der Wohnsitze des Landammanns und des Statthalters konnte der Elfer «nach Gestalltsambe der Sachen» in Abweichung des sonntäglichen Arbeitsverbotes erlauben, «Getreydt, Heüw und Embd

⁵⁵ Sein Auftrag findet sich in der konstituierenden Sitzung für das Amtsjahr 1672 umschrieben: Der «Brättmeister» solle «dass Gerichtgeld fleissig einzüchen und nach vollndtem Jahr iedem Richter sein betreffendes Gerichtgeld ordenlich an barem Geld entrichten und jhnen nit Ansprachen verzeigen, wie etwan vor disem beschechen sein möchte». SGP B

⁵⁶ vgl. etwa die konstituierende Sitzung vom 8. 6. 1701, vom 23. 6. 1705, vom 16. 6. 1706, vom 15. 5. 1710, vom 7. 9. 1712, alle SGP B

⁵⁷ s. S. 232

⁵⁸ vgl. S. 230 f.

⁵⁹ 2-LR 29. 9. 1703, LRP 5 fol. 48a; 2-LR 18. 8. 1704, LRP 5 fol. 75b; LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 172a; ao. LG 3. 7. 1712, LRP 5. fol. 288a f.; LR 6. 10. 1779, LRP 10 fol. 135b

⁶⁰ LR 25. 6. 1702, LRP 5 fol. 21b

⁶¹ Am 5. 9. 1712 erlaubte der Landrat den Elfern, dazu die übrigen Ratsherren hinzuzuziehen falls sie «mehrere Hilff vonnöthen hätten»; LRP 5 fol. 300a

⁶² 4. 1., LRP 6 fol. 354a

⁶³ Das Lb 1623/1731 und das Lb 1690 fordern auch die des — nicht näher bestimmten — Weibels

⁶⁴ Lb 1623/1731, S. 6. N. auf NG 1689 (eher Georgen-LR 23. 4., LRP 3 fol. 455a), S. 189 N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LRP A fol. 125a; Lb 1690, fol. 4b N. auf Georgen-LR 23. 4. 1689

⁶⁵ IV. S. 50

einzesamblen»⁶⁶. Drängte sich wegen Krankheit eines Tieres dessen Notschlachtung auf, war es ihm⁶⁷, «vor es geschlagen wird», zu zeigen, damit er entscheide, ob das Fleisch noch genutzt werden konnte oder nicht⁶⁸. Wurden ihm die Köpfe erlegter, schädlicher Vögel abgeliefert, nahm er die Prämienzahlung vor⁶⁹, und anlässlich der Landeswallfahrt nach Einsiedeln richtete er, zusammen mit seinen Amtskollegen, die Gabe an die zur Teilnahme aufgebotenen Landleute aus⁷⁰. An Kirchweihfesten fungierte der Elfer als Aufsichtsperson⁷¹, aber auch an Kilbis anderer Art, an Schützenfesten und an Helseten war er verpflichtet, das Bezahlen des Weinungeldes durchzusetzen⁷². Weiter hatte er der Obrigkeit Anzeige zu erstatten, «im Fahl sich jemand Frömder im Landt haushäblich aufhalten wurde und niema vor dem behörigen Gewaltt sich angemeldet hätte»⁷³. Des Elfers besondere Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse wurden auch im Strassenunterhaltungsdienst ausgenützt: Er hatte die Unterhaltungspflichtigen zu ihrer Tätigkeit anzuhalten und im Weigerungsfalle zu verzeigen; notfalls konnte er die Vornahme dringlicher Sanierungsarbeiten in eigener Kompetenz anordnen⁷⁴. 1746 erhielten die Elfer auch den Auftrag, die in ihrer Urte vorhandenen «Feuerkübel»⁷⁵ aufzuzulisten und das Verzeichnis den Gnädigen Herren zu übergeben⁷⁶. Als 1753 für die Käseausfuhr die Preismeldepflicht eingeführt wurde, bezeichnete die Nachgemeinde die Elfer als Empfänger der Anzeige⁷⁷. 1767 erörterte der Landrat die Möglichkeit, ob «die H[erren] Ellfer an jedem Allmosentag verpflichtet» werden könnten, «die Beschaffenheit der armen Leithen, so Allmosen verlangen, U[nseren] g[nädigen] H[erren und] Oberen in Treüwen anzugeben»⁷⁸, was ihnen 1775 gar «bey dem Eid» aufgetragen wurde⁷⁹. Schliesslich wurde der Elfer ab 1789 auch

⁶⁶ Lb 1623/1731, S. 12 N. auf 14. 5. 1724, LRP 6 fol. 170a. — Das Lb 1690, fol. 10a, setzt den Elfer für diese Aufgabe noch nicht ein.

⁶⁷ oder dem Proviantschätzer

⁶⁸ Lb 1623/1731, S. 214 N. auf NG 1752; Lb 1782, I. S. 52

⁶⁹ LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279a; Lb 1782, II. S. 38, vgl. auch: II. S. 16

⁷⁰ in zwei Raten: ½ Gulden beim Einzug in Einsiedeln am Abend des ersten Wallfahrtstages, ein weiterer halber Gulden am anderen Morgen beim Auszug; Lb 1623/1731, S. 31 N. auf NG 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a; Lb 1690, fol. 149a N. auf 2-LR 23. 4. 1698, LRP 4 fol. 248a; Lb 1782, II. S. 32

⁷¹ sofern nicht einer der Geschworenen Herren, das sind der regierende Landammann, der Statthalter, der Säckelmeister und der ältere Landschreiber (Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1782, IV. S. 1), zugegen war; Lb 1690, fol. 87b

⁷² Lb 1782, I. S. 18

⁷³ Lb 1782, I. S. 17, I. S. 41

⁷⁴ Lb 1623/1731, S. 127 und N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LRP A fol. 123a; Lb 1690, fol. 95a; Lb 1782, I. S. 18, IV. S. 65, V. S. 40

⁷⁵ Eimer für die Brandbekämpfung; Steiner-Barmettler, S. 24 f.

⁷⁶ Lb 1623/1731, S. 218 N. auf 3-LR 5. 1. 1746, LRP 7 fol. 227a

⁷⁷ Lb 1623/1731, S. 224 N. auf NG 13. 5. 1753, LRP A fol. 155b

⁷⁸ LR 2. 11., LRP 9 fol. 123a

⁷⁹ Georgen-LR 22. 4. 1775, LRP 10 fol. 50b

zur Errichtung einer Gült beigezogen, wenn das Unterpfund in seiner Ürte lag, «damit selbe behutsamer und reiner verzeichnet und die Güetter weniger mit Gülten beschwärt werden»⁸⁰.

2.1.2.2 Siebnergericht

Im Siebnergericht Stans sassen je ein Vertreter der Ürten Stans, Ennetmoos, Stansstad, Hergiswil, Oberdorf, Büren und Dallenwil⁸¹. Unklar ist, ob der Landweibel in der Zahl sieben eingeschlossen war und so seine Wohnort-Ürte vertrat, oder ob er zusätzlich am Landgericht teilnahm⁸². Wie sich die Siebnergerichte in Buochs⁸³ und in Wolfenschiessen zusammensetzten, lässt sich mangels Protokollen nicht weiter feststellen⁸⁴. Die Zugehörigkeit der Dorfweibel von Buochs und von Wolfenschiessen je zu ihrem örtlichen Siebnergericht ergibt sich aus deren Eidesformel⁸⁵. Die gewählten Richter versahen ihr Amt ein Jahr lang, worauf sie die Ürte regelmässig ersetzte⁸⁶.

In der Auswahl waren die wählenden Ürtner freier als bei der Bestimmung der Delegation ins Elfergericht, doch hatten sie sich ohne Zweifel an die Ausschlussgründe von Rat und Geschworenem Gericht zu halten⁸⁷. Das Amt, das von keinen Zusatzaufgaben in der Bedeutung erhöht war, scheint sich nicht immer sonderlicher Beliebtheit erfreut zu haben; 1771 tönte das Siebnergericht Stans gegenüber dem Landrat die diesbezügliche Problematik an, indem es ihn um Schutz in seiner Urteilstätigkeit bat, «ansonsten niemand mehr in das Sübengericht werde zu bringen seyn, . . .»⁸⁸.

⁸⁰ Lb 1782, V. S. 84 N. auf NG 10. 5. 1789, LGP B fol. 211a

⁸¹ Lb 1782, V. S. 21; vgl. die Liste der Richter des Siebnergerichts im SGP A und SGP B jeweils zu Beginn eines Amtsjahres; ein Verzeichnis der bekannten Mitglieder des Siebnergerichts zu Stans findet sich im Anhang; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 199

⁸² Für die Zusätzlichkeit spricht der Lohnbetrag von insgesamt 22 Gulden in der Landsäckelmeisterrechnung 1730/1731, fol. 22a, und auch die Formulierung im Lb 1782, V. S. 21: «Der jeweilige Landweibel soll praesidieren, die Umfrag halten und scheiden. — Danne wird von der Ürthi Stans, Ennemos, Thalenywl, Stansstadt, Oberdorff, Büren und Hergiswyl ein ehrlicher Landtman als Sibner jährlich von der Ürthi-Gemeind ernamset.» Auf seinen Einschluss in die Siebenzahl weist indessen die Formulierung des Eides im Lb 1782, I. S. 21, hin: «Zu demme solle der Landweibel schwören in Gricht und Rath gleich den Rätthen die Verschwiegenheit zu halten, auch in denen Extra 7. Grichten, in welchem er einen Sibner ausmacht, . . .»

⁸³ für das Gebiet ennet dem Wasser mit den Ürten Buochs, Bürgen, Beckenried und Emmetten

⁸⁴ Denkbar ist, dass (Ennet-)Bürgen, Buochs und Beckenried/Emmetten je zwei Männer stellten und mit dem Dorfweibel von Buochs der Sollbestand erreicht wurde. In Wolfenschiessen mag sich das Gericht aus Vertretern der Teilürten Boden, Altzellen, Oberrickenbach und eventuell Bläzetürti zusammengesetzt haben.

⁸⁵ Lb 1782, I. S. 21

⁸⁶ Lb 1782; V. S. 21; vgl. die Liste der Siebner in Stans im Anhang

⁸⁷ vgl. S. 333 und S. 224 f. — 1773 wählten die Stanser Dorfleute Sebastian Businger, einen ehemals Verbannten, zu ihrem Siebner; auf Drängen der Obrigkeit gab er das Amt unverzüglich wieder auf; LR 10. 5. 1773, LRP 10 fol. 5a

⁸⁸ LR 29. 7., LRP 9 fol. 253a

2.1.2.3 Strafherren

Die Anzahl der Strafherren konnte von jeder Ürte «nach Belieben» bestimmt werden⁸⁹. Wahlgremium bildete die «ordinarj Gnossen-Versammlunng»⁹⁰.

In der Auswahl war die Ürteversammlung frei, doch war ihr empfohlen, «verständtliche, gewüssenhaffte Leüth» zu bezeichnen, die auf ein Jahr gewählt wurden und darnach bestätigt bzw. entlassen werden konnten⁹¹.

2.1.3 TAGESZEIT

Am festgesetzten Tag trafen sich die Richter sowohl des Geschworenen Gerichts als auch des Siebnergerichts gemäss Landbuch um elf Uhr morgens zur Gerichtssitzung⁹². In ihren jeweils anlässlich der konstituierenden Sitzung erlassenen Gerichtsordnungen wichen die Gerichte jedoch von dieser Stunde häufig ab, indem sie die Eröffnung der Sitzung entweder allgemein⁹³ oder aber nur für die Sommerzeit⁹⁴ auf zehn Uhr vorverlegten⁹⁵. Die Gerichte blieben regelmässig während zwei Stunden beeinander, um sich in dieser Zeit Klagen anzuhören⁹⁶. Nach der Ordnung des Geschworenen Gerichts für das Amtsjahr 1741 sollten nach Ablauf der Präsenzzeit keine Neuanmeldungen mehr angenommen werden⁹⁷.

2.1.4 VERSAMMLUNGORT

Der offizielle Versammlungsort des Geschworenen Gerichts und des Siebnergerichts zu Stans war das Rathaus im Hauptflecken⁹⁸, und darin vermutlich zur Hauptsache der obere Ratssaal⁹⁹, aber möglicherweise auch der untere, im 1.

⁸⁹ LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b

⁹⁰ LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b; LR 13. 4. 1768, LRP 9 fol. 132b f.; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 149a

⁹¹ LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b

⁹² Lb 1623/1731, S. 90, und Lb 1690, fol. 36b, beide N. auf NG 14. 5. 1663, LRP 3 fol. 133b; Lb 1782, V. S. 21 (nur in bezug auf das Landgericht)

⁹³ Bsp.: GG 9. 6. 1701, GGP K; GG 11. 7. 1743, GGP M; GG 14. 9. 1747, GGP M

⁹⁴ GG 1. 6. 1706, GGP K; GG 8. 8. 1765, GGP N; SG 23. 6. 1705, SGP B

⁹⁵ Auf 9 Uhr für den Sommer und auf 10 Uhr für den Winter setzte das Geschworene Gericht des Jahres 1769 die Gerichtseröffnung fest; 8. 8., GGP N

⁹⁶ vgl. als Beispiele die Ordnungen des Geschworenen Gerichts vom 18. 5. 1702, GGP K; 17. 8. 1716, GGP K; 28. 9. 1724, GGP L; 23. 5. 1731, GGP L; 16. 10. 1749, GGP M; 7. 9. 1752, GGP M; 8. 8. 1765, GGP N. Dazu auch die Ordnungen des Siebnergerichts Stans vom 29. 8. 1696, 3. 7. 1709, 12. 6. 1713, alle SGP B

⁹⁷ 13. 10., GGP M

⁹⁸ Lb 1623/1731, S. 90, und Lb 1690, fol. 36b, beide N. auf NG 14. 5. 1663, LRP 3 fol. 133b; Lb 1782, V. S. 21 (nur in bezug auf das Landgericht)

⁹⁹ heute Landratssaal

Stock sich befindliche Saal¹⁰⁰. Die Siebnergerichte von Buochs und von Wolfenschiessen tagten mit aller Wahrscheinlichkeit je in der Ürte, nach der sie bezeichnet wurden¹⁰¹. Je örtlich tätig wurden auch die Strafherren, sofern sie von den Ürten überhaupt eingesetzt wurden¹⁰².

2.1.5 PRÄSENZ

Die einmal gewählten Richter waren ausdrücklich verpflichtet, an den Gerichtssitzungen teilzunehmen. Ein verspätet eintreffender Richter hatte zur Strafe dem Gericht zwei Mass Wein zu bezahlen¹⁰³. Blieb einer den Verhandlungen jedoch wissentlich und ohne Not fern, verfiel er in eine Busse von zehn Pfund¹⁰⁴. Indes konnte sich ein Richter bei seiner begründeten Verhinderung ersetzen lassen, nämlich ein Elfer durch einen andern Ratsherrn¹⁰⁵ bzw. den alten Elfer aus der gleichen Ürte¹⁰⁶ und ein Siebner womöglich ebenfalls durch einen Amtsvorgänger oder dann mindestens durch «einen anderen Landtman aus seiner Ürthi»¹⁰⁷.

Gelegentlich wurde den Richtern anbefohlen, sie möchten in der Behandlung eines Streites «nit ablassen, bis die Sach gantzlich erörteret sein wird»¹⁰⁸.

Mindestens ein Teil der Richter war von der Erscheinungspflicht befreit, wenn der Landrat oder der Wochenrat ausdrücklich nur einen Ausschuss bestellte oder sich die Parteien mit einem solchen zufrieden gaben¹⁰⁹.

2.1.6 ÖFFENTLICHKEIT

Mindestens das Geschworene Gericht¹¹⁰ tagte in begrenztem Masse öffentlich. Nachdem sich das Gericht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Frage des

¹⁰⁰ heute Pannersaal; s. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 864 f., S. 868 ff.

¹⁰¹ Der Beweis kann mangels Protokollen indes nicht erbracht werden

¹⁰² vgl. etwa «die Strafherren von Buochs . . .», LR 9. 3. 1763, LRP 9 fol. 1b

¹⁰³ GG 28. 6. 1730, GGP L; GG 23. 5. 1731, GGP L; 13. 10. 1741, GGP M; SG 29. 8. 1696, SGP B. — Mahnung wegen der Erscheinungspflicht, aber ausdrücklich ohne Sanktion: GG 26. 6. 1721, GGP L

¹⁰⁴ Das Lb 1782, I. S. 17, fordert die Busse nicht mehr.

¹⁰⁵ Lb 1623/1731, S. 90 N.; Lb 1690, fol. 36a

¹⁰⁶ Lb 1782, I. S. 17

¹⁰⁷ Lb 1782, V. S. 21; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 240 f.

¹⁰⁸ LR 9. 1. 1690, LRP 4 fol. 9a

¹⁰⁹ LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 17b; LR 26. 6. 1713, LRP 5 fol. 336a; WR 2. 11. 1707, WRP 22 fol. 327b; WR 17. 3. 1727, WRP 25 fol. 374b; WR 3. 6. 1737, WRP 27 fol. 39b. — Vgl. auch Lb 1623/1731, S. 2 N. auf LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 40b f. und 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b. — Bsp. von Ausschusssitzungen: GG-Ausschuss 20. 8. 1734, GGP L; 3. 6. 1744, GGP M; 25. 5. 1756, GGP M; 15. 5., 17. 5. und 18. 5. 1765, GGP N; 17. 7. 1777, GGP O; 13. 6. 1786, GGP P

¹¹⁰ für das Siebnergericht fehlen die Hinweise

Zugangs für Landleute nicht dauerhaft vereinbaren konnte¹¹¹, beschloss die Nachgemeinde 1764, es «solle denen Landleüth bey denen Öffnungen old Proposition auch der Zutritt gestattet werden, bey Verhörung der Kundtschafften aber sollen selbige austretten und allein die Partheyen, Kundschaftten und Procuratoren darinnen verbleiben mögen»¹¹². Eine 1773 der Nachgemeinde vorgetragene Anregung, «die Landleüth bey Verhörung der Kundtschafften . . . auch zuhören [zu] lassen», fand die Zustimmung der Obrigkeit und der Landleute nicht¹¹³.

Nach der Darstellung von *Blumer* galt Öffentlichkeit bis zur Ausfällung des Urteils ausdrücklich auch für die Siebnergerichte¹¹⁴.

Um die nach den Parteivorträgen schliesslich geheime Zeugenbefragung und Urteilsberatung auch gegen unerwünschte Lauscher abzusichern, wurde hinter doppelter Tür verhandelt und vor dem Eingang der Landläufer als Wächter postiert¹¹⁵. Die Wegweisung Unbefugter aus dem Saal war Aufgabe des Landweibels¹¹⁶.

2.1.7 GERICHTSGELD UND RICHTERENTSCHÄDIGUNG

Die Gerichte konnten nicht beitragsfrei benutzt werden; zu unterscheiden sind Leistungen der Parteien an das Gericht und solche an die Richter.

¹¹¹ Am 28. 9. 1724 wurde der Einlass auf die Parteien und Interessierten (d.h. die Beteiligten) beschränkt, am 13. 9. 1725 aber mindestens «die Herren Rätth samt den Kundtschafften» wieder zugelassen. Am 20. 9. 1726 beschloss das Gericht wieder, die Landleute mindestens «bey den Öffnungen in die Rahtstuben» zu lassen, was vom nächstjährigen Gericht wieder von Fall zu Fall entschieden werden wollte (25. 9. 1727). 1728 (22. 10.) griff es auf den Modus von 1724 zurück, und 1729 (28. 5.) hiess es wieder, bloss die Ratsherren sollten Einlass finden, «sonst weithers niemandt». Im Jahre 1730 (28. 6.) zeigte sich das Gericht wieder grundsätzlich offener, wollte aber die Landleute bei Ehrenstreitigkeiten und überhaupt bei schwerwiegenden Händeln aus der Ratsstube verbannt wissen. 1731 (23. 5.) wurde erneut auf Vorgesetzte und Räte eingeschränkt, welche Ordnung 1733 (27. 8.) frischerdings enger gefasst wurde. Ab 1735 (1. 7. — Von 1724 bis 1738 finden sich die Belege im GGP L, unpag.) bis 1740 (5. 5., GGP M) herrschte strenger Ausschluss, ab 1741 (13. 10.) fanden vorerst die Räte wieder Einlass, der bei schlechtem Wetter auch den Landleuten gewährt wurde. Die Regelung vermochte sich von jetzt ab zu halten, allerdings unter dem Vorbehalt des Ausschlusses nach Gerichtsbeschluss (14. 9. 1747, 14. 11. 1748, 16. 10. 1749, 19. 11. 1751, 7. 9. 1752). Am 31. 7. 1755 erinnerte sich das Gericht an die «alte Ordnung», nach welcher die Verhandlungen eigentlich hinter verschlossener Tür stattfinden sollten, doch — «weil die Übung schon velle Jahr gewesen» — wollte man sich, mit den üblichen Ausnahmen, zugänglich zeigen (alle Belege: GGP M).

¹¹² 13. 5., LGP A fol. 235b

¹¹³ 12. 5., LGP B fol. 21a

¹¹⁴ 2. Teil, 1. Bd., S. 199 (ohne Belege)

¹¹⁵ s. dazu die auch für das Gericht gültigen Vorschriften bei den Räten, S. 236

¹¹⁶ Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 37b



18 Die Justitia erinnerte die Richter an ein unparteiisches Urteil.

An den ordentlichen Gerichtstagen erhob das Geschworene Gericht im Prinzip im voraus von jeder Partei¹¹⁷ ein Gerichtsgeld in der Höhe eines Gulden¹¹⁸ und das Siebnergericht ein solches von zwölf Schilling¹¹⁹, das — je nach Ausgang des Prozesses — beiden Parteien überbürdet blieb¹²⁰ oder von der unterliegenden allein zu tragen war¹²¹. In Appellationssachen hatte die rekurrierende Partei dem Siebnergericht zunächst den «Appellaz-Gulden» zu erlegen; 1767 verdeutlichte der Wochenrat anhand eines konkreten Falles, dass gelegentlich eines Weiterzugs

¹¹⁷ GG 25. 6. 1700, GGP K

¹¹⁸ Schluss aus: Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 40b. — Die Regel galt auch für einen Hauptmann, der mit seinem Soldknecht im Streite lag; sollte allerdings der klagende Knecht Unrecht bekommen, so durfte der Hauptmann «d[a]ss gewöhnliche Urtheill old Grichtgelt» als Entschädigung erwarten; Lb 1690, fol. 69a

¹¹⁹ vgl. die im SGP B verschiedentlich beigelegten Verzeichnisse über die erlegten Gerichtsgelder wie das «Sübenrichtss Buechlin für dass Jahr 1709», «Süben-Gerichts-Gellter für das 1711te Jahr»

¹²⁰ Bsp. GG: 14. 4. 1707, GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 25. 9. 1727, GGP L; 15. 2. 1737, GGP L; 26. 1. 1747, GGP M; 3. 8. 1757, GGP N; 7. 2. 1767, GGP N; 28. 2. 1777, GGP O; 2. 3. 1787, GGP P; 24. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 8. 2. 1702, SGP B; 30. 3. 1707, SGP B; 1. 12. 1712, SGP B

¹²¹ Bsp. GG: 31. 8. 1707, GGP K; 4. 3. 1717, GGP K; 9. 1. 1727, GGP L; 14. 2. 1737, GGP L; 14. 9. 1747, GGP M; 16. 12. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 28. 2. 1777, GGP O; 2. 3. 1787, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 8. 2. 1702, SGP B; 30. 3. 1707, SGP B; 1. 12. 1712, SGP B

die erfolgte Bezahlung des Betrages dem Geschworenen Gericht von den Weibern mittels eines Scheins bestätigt werden müsse¹²². Wollte die unterlegene Partei ein vom Geschworenen Gericht gefällttes Urteil in Revision ziehen, wurde das zuständige alte Geschworene Gericht mit dem Kostenrisiko für den Verlierer bewilligt¹²³; allerdings hatte der erstmals Unterlegene die Kosten der Gegenpartei sicherzustellen¹²⁴.

Tagten die Richter «in iro Kosten»¹²⁵, konnte es von jeder Partei einen Gulden Gerichtsgeld fordern¹²⁶ und dieses auch je nach Sachlage erhöhen¹²⁷.

Die Kostenhöhe eines Gulden galt auch für die Abnahme eines Augenscheins¹²⁸. In Ehrverletzungsangelegenheiten konnte das Gericht das Gerichtsgeld verdoppeln¹²⁹, und ohne Limite durfte es die Gerichtskosten erhöhen, wenn die Parteien «mit langem unnothwendigem und unbescheidenlichem Disputieren und Procedieren» über das Mass das Gericht beanspruchten¹³⁰. Eine Erhöhung des Gerichtsgelds mussten die Parteien auch gewärtigen, wenn zu den Verhandlungen künstliches Licht benötigt wurde¹³¹ oder wenn infolge Ausstands eines oder mehrerer Richter Ersatz aufgeboden werden musste¹³².

Auf das Begehren eines Partikularen, den Kostenentscheid des Geschworenen Gerichts zu verändern, trat der Landrat 1691 ein, und er regelte die Verteilung in diesem Falle neu¹³³.

Einer in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgekommenen Unmode der Richter, sich entweder auf Kosten der Gerichtskasse oder der Parteien in Wirtshäusern bewirten zu lassen, trat die Nachgemeinde 1663¹³⁴ mit einem Verbot entgegen, das auch im 18. Jahrhundert in Gültigkeit verblieb¹³⁵.

Geld kam auch aus anderer Tätigkeit in die Gerichtskasse: Ein von den Gnädigen Herren seines Amtes entlassener Vormund hatte «bey Stimbung eines neuen Vogts dem [Geschworenen] Gericht ein[en] Guldi [zu] erlegen, luth Landt-rath, den 24. Aprill 1719»¹³⁶.

¹²² 5. 1., WRP 32 fol. 68b

¹²³ Bsp.: WR 20. 4. 1693, LRP 4 fol. 85a

¹²⁴ Lb 1782, V. S. 19

¹²⁵ vermutlich an ausserordentlichen Gerichtstagen

¹²⁶ Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 40b

¹²⁷ Bsp. GG: 19. 11. 1707, GGP K; 2. 11. 1747, GGP M; 23. 6. 1757, GGP M; 22. 10. 1767, GGP N; 28. 6. 1777, GGP O; 20. 12. 1787, GGP P; 24. 1. 1797, GGP Q

¹²⁸ Lb 1623/1731, S. 56, S. 91 N. auf NG 10. 5. 1671, LRP 3 fol. 236a; Lb 1690, fol. 37b

¹²⁹ Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 41a

¹³⁰ Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 37a. — Bsp. GG: 3. 12. 1707, GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 12. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 27. 9. 1702, SGP B; 2. 3. 1712, SGP B

¹³¹ Bsp. GG: 3. 12. 1707, GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 28. 2. 1777, GGP O; 12. 1. 1797, GGP Q

¹³² Bsp. GG: 4. 3. 1717, GGP K; 18. 12. 1727, GGP L; 3. 4. 1737, GGP L; 3. 8. 1757, GGP N; 11. 4. 1767, GGP N; 1. 3. 1777, GGP O; 2. 3. 1787, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q

¹³³ 7. 5., LRP 4 fol. 37b f.

¹³⁴ 14. 5., LRP 3 fol. 133b

¹³⁵ Lb 1623/1731, S. 90 f.; Lb 1690, fol. 36b f.; LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 2a

¹³⁶ Lb 1623/1731, S. 170 N. auf LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71a

Der Einnahmeseite gegenüber standen Ausgaben in Form der Entschädigungen für die Richter und die Gerichtsbeamten. Als Basisentschädigung standen jedem Elfer und den vier Beamten aus dem Landsäckel jährlich zwei Gulden zu¹³⁷. Bereits aus der Säckelmeisterrechnung für das Amtsjahr 1730/1731 geht hervor, dass die Mitglieder des Geschworenen Gerichts für die Mühewaltung als Bussenrichter insgesamt¹³⁸ weitere 16 Gulden bezogen¹³⁹; das Landbuch von 1782 detailliert den Betrag als einen Gulden pro Bussenrichter und verspricht einen weiteren halben Gulden «für den Abendtrunk»¹⁴⁰. 1785 beschloss der Landrat, den Betrag von 1½ Gulden jedem Beteiligten auch für ausserordentliche Sitzungen des Bussengerichts zu bezahlen¹⁴¹. Mit der Teilnahme des Geschworenen Gerichts an der Prüfung der obrigkeitlichen Rechnungen erhöhte sich die Entschädigung der Richter weiter: Die Nachgemeinde 1740 gewährte dafür pro Richter und Tag 30 Schilling¹⁴², und das Landbuch von 1782 versprach jedem für die Mühen der Rechnungsprüfung sechs Gulden und 30 Schilling¹⁴³. Zu den erwähnten Entschädigungen hinzu kam ein weiteres Entgelt in Form des «Burgunder-Talers»¹⁴⁴ und ab 1749 als Entschädigung des «vill[en] Unmuoss» bei «Einnemmung der schedtlichen Vögelköpfen» weitere 1½ Gulden¹⁴⁵. — Ausserordentlicherweise berufene Richter bezogen nach einer Regel des Geschworenen Gerichts vom 19. Oktober 1781 pro Urteil einen Gulden, sofern sie nur bei dem einen oder dem andern Fall beisitzen mussten. Waren sie für den ganzen Gerichtstag aufgeboten, bezogen sie von den Tageseinnahmen je den 15. Teil¹⁴⁶.

Das gleiche Grundgehalt für ihre richterliche Tätigkeit wie die Elfer erhielten auch die Siebner, nämlich zwei Gulden; in Stans beliefen sich die Jahresausgaben für das Landgericht nach dem Rechnungsbuch von 1730/1731 auf 22 Gulden — dies, weil die vier Beamten wiederum auch Anspruch auf den Besoldungsbetrag hatten¹⁴⁷. Auf weitere Entschädigung hatten die Siebner, auch mangels weiterer Aufgaben, keinen Anspruch¹⁴⁸.

¹³⁷ Lb 1623/1731, S. 56, teilweiser N.; Lb 1782, II. S. 16. — Das Lb 1690, fol. 40b, nennt für die Elfer den gleichen Lohn, verspricht aber bloss einem Landschreiber und dem Weibel einen einzigen Gulden.

¹³⁸ zu den elf Personen des Geschworenen Gerichts kamen wiederum vier Beamte und als fünfter möglicherweise der Statthalter oder der Säckelmeister selbst hinzu

¹³⁹ Landsäckelmeisterrechnung für das Jahr 1730/1731, fol. 22a

¹⁴⁰ II. S. 16

¹⁴¹ 23. 4., LRP 10 fol. 243b

¹⁴² 8. 5., LGP A fol. 26b

¹⁴³ nämlich 1½ Gulden für die Obrigkeitliche Rechnung, 3 Gulden — eingeschlossen den Abendtrunk — für die Säckelmeisterrechnung und 2¼ Gulden für die Salz- und Angstergeldrechnung; II. S. 16

¹⁴⁴ 2¼ Gulden; Lb 1782, II. S. 16

¹⁴⁵ den Betrag sollte ein Georgenlandrat allzeit mindern oder mehren dürfen, doch hat er auch im Lb 1782 noch dieselbe Höhe; LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279a; Lb 1782, II. S. 16

¹⁴⁶ GGP O

¹⁴⁷ Landsäckelmeisterrechnung 1730/1731, fol. 22a; Lb 1782, II. S. 25

¹⁴⁸ über eine Entschädigung der örtlichen Strafherrn machen die Landbücher keine Angaben; sie dürfte in den Kompetenzkreis der Ürten gefallen sein.

2.2 Verfahren

2.2.1 LEITUNG

Der Vorsitz und damit die Leitung im Geschworenen Gericht gehörte unbestritten zu den Amtsrechten und -pflichten des regierenden Landammanns¹. War er wegen Befangenheit zum Ausstand gezwungen, landesabwesend oder sonstwie verhindert, übernahm seine Leitungsfunktion der Landesstatthalter² oder — wenn auch er nicht amten konnte — der amtsälteste alt Landammann³.

Nach expliziter Anordnung im Landbuch sollte der Landweibel das Landgericht «praesidieren, die Umfrag halten und [die Anträge] scheiden»⁴. Die selbe Leitungsfunktion kam wohl auch den Ortsweibel von Buochs und von Wolfenschiessen in den dortigen Siebnergerichten zu.

2.2.2 ÜBERPRÜFUNG DER ZUSAMMENSETZUNG

Die begrenzte Zahl der Mitglieder erübrigte eine jeweilige formelle Überprüfung der Zusammensetzung. Immerhin wurde zu Beginn eines Amtsjahres jeweils ein Verzeichnis der amtierenden Richter sowohl ins Protokoll des Geschworenen Gerichts⁵ wie des Siebnergerichts⁶ aufgenommen. Die Liste mag vor allem in späteren Jahren im Falle eines Einsatzes des «alten» Gerichts zur Feststellung der damaligen Richter gedient haben. Persönliche Bekanntschaft dürfte eine formelle Kontrolle der Berechtigung auch in jenen Fällen erübrigt haben, in denen ein ehemaliger Elfer für den amtierenden zur Gerichtssitzung erschien.

Bestanden Zweifel darüber, ob ein Richter aus andern als Befangenheitsgründen dem Gericht nicht mehr angehören durfte, entschied der Landrat im Zusammenhang mit einer Amtsenthebung als Ratsherr⁷.

¹ Eid des Landammanns: Lb 1623/1731, S. 37; Lb 1690, fol. 153a; Lb 1782, I. S. 10

² nicht der Gerichtsstatthalter!

³ Lb 1623/1731, S. 91 N. auf NG 11. 5. 1681, LRP 3 fol. 376a; Lb 1690, fol. 38a; Lb 1782, V. S. 16; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197 f.. — Beispiel eines wegen Abwesenheit in Aussicht genommenen Ersatzes: LR 8. 10. 1764, LRP 9 fol. 39a

⁴ 1782, V. S. 21

⁵ Das Verzeichnis fehlt in den Bänden GGP P für das Jahr 1792 und GGP Q für das Jahr 1794 und ab 1797. — Bsp.: 31. 8. 1707, GGP K; 17. 6. 1717, GGP K; 25. 9. 1727, GGP L; 17. 10. 1737, GGP L; 14. 9. 1747, GGP M; 3. 8. 1757, GGP N; 12. 6. 1767, GGP N; 30. 12. 1777, GGP O; 15. 6. 1787, GGP P. — S. a. das Verzeichnis der Ratsherren und Elfer im Anhang

⁶ Das Verzeichnis fehlt für das Amtsjahr 1704 und ab 1715. — Bsp.: 27. 2. 1702, SGP B; 30. 8. 1707, SGP B; 7. 9. 1712, SGP B. — S. a. die Liste der Siebner in Stans im Anhang

⁷ zu Dispensfällen und Ausschlüssen s. S. 226 f.

2.2.3 TRAKTANDENLISTE

Die Frage, ob eine Angelegenheit auf die Traktandenliste des (Geschworenen) Gerichts gehöre oder allenfalls vor Rat, entschied primär der regierende Landammann⁸. Öfters wurden aber auch Angelegenheiten von den Räten dem Geschworenen Gericht zur Behandlung zugewiesen⁹ oder einem alten Geschworenen Gericht zur — erneuten — Beurteilung übertragen¹⁰. Daneben konnten die Parteien das Geschworene Gericht auch direkt selbst ansprechen; die Landbücher verpflichteten dieses denn auch ausdrücklich, «alle Sachen, so für sy geschlagen werden oder für si komment, us[zu]machen und [zu] erörtern»¹¹. Allerdings trat auch das Gericht gelegentlich auf Angelegenheiten, die ihm zu wenig durchsichtig oder zu schwerwiegend schienen, gar nicht ein und verwies sie an eine «höhere Gewalt»¹². An das Siebnergericht schob es Streitgegenstände, die den notwendigen Wert zur Behandlung vor dem Geschworenen Gericht nicht erreichten¹³.

Von der Traktandierungspflicht ausdrücklich ausgenommen waren bereits beurteilte Streitigkeiten¹⁴. Auf ein Begehren auf Wiedererwägung hatte das Gericht nicht einzutreten, wenn nicht sieben Elfer für die Neubeurteilung eintraten¹⁵.

Über die Reihenfolge in der Behandlung der Geschäfte sprach sich das Gericht häufig in seinen Ordnungen aus. Bis 1726 hielt es sich an die Regel, zuerst werde angehört, wer als erster das Gerichtsgeld erlegt habe, wobei allenfalls für fremde Kläger oder Beklagte Ausnahmen gewährt werden konnten¹⁶. 1727 verfügte das Geschworene Gericht, die streitigen Sachen sollten grundsätzlich vor den Vogts wahlen besprochen und die entfernter wohnhaften Parteien den näheren vorgezogen werden¹⁷. 1728 wollte das Gericht keine Reihenfolge festgelegt wissen, sondern von Fall zu Fall entscheiden¹⁸. 1733 kehrte es wiederum zum Prinzip des Vorrangs der entfernter sesshaften Parteien zurück¹⁹, was 1741 insofern geändert wurde, dass die Erstbehandlung jener Streitigkeit zukommen sollte, die von der

⁸ vgl. S. 241

⁹ Bsp.: LR 9. 1. 1690, LRP 4 fol. 9a; LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 17a, fol. 17b; LR 18. 1. 1706, LRP 5 fol. 100a; LR 20. 12. 1706, LRP 5 fol. 126b; LR 15. 9. 1710, LRP 5 fol. 246a; LR 16. 7. 1714, LRP 5 fol. 388b f.; LR 13. 3. 1719, LRP 6 fol. 70b; LR 8. 10. 1781, LRP 10 fol. 185a; LR 16. 9. 1785, LRP 10 fol. 249a. — Verbunden mit einem Aufschub: 2-LR 1. 10. 1691, LRP 4 fol. 40a

¹⁰ LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 314b

¹¹ Lb 1623/1731, S. 55 N.; Lb 1690, fol. 39a (Zitat); Lb 1782, V. S. 18

¹² s. S. 349 f.

¹³ GG 1. 3. 1777, GGP O

¹⁴ Lb 1782, V. S. 18: Es «solle kein Richter dem anderen sein Urthel stürzen, . . .»

¹⁵ Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 40b

¹⁶ GG 25. 6. 1705, GGP K; GG 31. 8. 1707, GGP K; GG 4. 7. 1709, GGP K; GG 28. 9. 1724, GGP L

¹⁷ GG 25. 9., GGP L

¹⁸ GG 22. 10., GGP L

¹⁹ GG 27. 8., GGP L

Obrigkeit vor Gericht gewiesen worden war²⁰. Nach 1750 wurde ohne Einschränkung wieder den Entfernteren der Vorzug gewährt²¹.

Die Traktandierung der Geschäfte des Bussengerichts erfolgte in der Regel durch den Wochenrat²², später alternativ auch durch den Landrat²³. Um überhaupt Kenntnis von strafbarem Verhalten zu erlangen, waren die «vier Geschworenen²⁴ unnd alle, [die] diss Landts der Rääthen sind», verpflichtet, «alle Bussen und Fräffel, die sy gesechen hetten», umgehend dem Säckelmeister²⁵ oder einem geschworenen Amtsmann anzuzeigen²⁶.

Inwieweit der Landammann auch für das Anheben eines Prozesses vor einem Siebnergericht die Bewilligung erteilen musste, geht aus den Landbuchvorschriften nicht hervor. Gerade die Dezentralisierung dieser Instanz führt zur Vermutung, dass es ohne vorgängige Genehmigung angegangen werden konnte. Nur vereinzelt lassen sich Zuweisungen vor ein Siebnergericht durch eine Behörde des Gesamtstandes nachweisen²⁷. Ein Untersuch der Tätigkeit ist nur beschränkt möglich²⁸ und zeitigt keine Hinweise auf eine allfälligerweise geübte Traktandenordnung.

Über den äusseren Aufbau einer Gerichtssitzung der örtlichen Strafherren lässt sich mangels schriftlicher Dokumente noch weniger feststellen. Aus den Quellen geht bloss hervor, dass den Stellungsbefehlen der Strafherren nicht immer Folge geleistet wurde. Gelegentlich half der Landrat deshalb mit strengen Strafdrohungen nach²⁹.

2.2.4 INPFLICHTNAHME

Als Ergänzung zu dem am Schwörtag geleisteten Ratsherreneid schwörten die Angehörigen des Geschworenen Gerichts anlässlich der konstituierenden Sitzung den «Eid der H[erren] Elferen»³⁰. Vermutlich auch an ihrem ersten Sit-

²⁰ GG 23. 10., GGP M

²¹ GG 19. 11. 1751, GGP M

²² der «zuo jedten Zeiten» über die Zuweisung entschied; LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b; NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a. — Bsp.: WR 6. 4. 1693, LRP 4 fol. 81b; WR 20. 6. 1707, WRP 22 fol. 279a, fol. 279b (je als Drohung); WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124a

²³ LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b. — Bsp.: LR 19. 12. 1742, LRP 7 fol. 168a; LR 26. 9. 1753, LRP 8 fol. 81a (als Androhung). — Durch R&L: 26. 7. 1709, LRP 5 fol. 187b

²⁴ d.h. der regierende Landammann, der Statthalter, der Säckelmeister und der ältere Landschreiber; s. S. 336 Fn. 71

²⁵ der die Anklage führte; s. S. 355

²⁶ Lb 1623/1731, S. 7 N.

²⁷ so — wenn auch nur eventualiter — durch den Wochenrat am 9. 7. 1787, WRP 35 fol. 389a

²⁸ Es fehlen die Protokolle!

²⁹ LR 12. 11. 1781, LRP 10 fol. 190b; LR 23. 4. 1789, LRP 10 fol. 327b

³⁰ Zitat: Lb 1782, I. S. 17

zungstag wurden die erkorenen Siebner auf jenen Teil des Elfereides verpflichtet, dessen Beobachtung von ihnen gefordert war³¹.

Elfer und Siebner mussten gemeinsam versprechen, jede «Sach, so für sy kombt . . . nach dem blossen Rechten» zu beurteilen — wenigstens, soweit er sich subjektiv darin verstand³². Keiner sollte sich von einer Partei beeinflussen lassen, weder durch Geschenke³³ noch durch allfällige Parteieigenheiten wie Armut oder Reichtum, einheimisch oder fremd. Ihr Urteil beeinflussen sollte nichts anderes als der schlüssigste Beweis und die Konformität mit dem Rechtbuch³⁴.

Die Elfer allein lassen die älteren Landbuchausgaben auch ihre Ausstandspflichten beschwören³⁵, während an dieser Stelle das Landbuch von 1782 die Präsenzpflcht beeidigen lässt³⁶. Für einen allfälligen Ersatzrichter bemerkt es, er möge «bey dem Eyd, wie er im vorigen Jahr geschworen», richten helfen³⁷. Im Gegensatz zum Landbuch von 1623/1731³⁸ verweist die jüngere Eidesformel bloss auf den «Borgartikel», über welchen die Herren Elfer «bekanntlichen kein Gricht noch Recht halten» sollen³⁹; das Landbuch von 1623/1731 führt den bedeutungsstarken Artikel in der Eidesformel gar in extenso an⁴⁰. An zu beschwörenden Pflichten nennt das Landbuch von 1782 weiter die Absicherung unbeglichener obrigkeitlicher Forderungen mit ausreichenden Bürgschaften und die Anzeige, wenn sich Fremde im Land ohne Bewilligung niederlassen sollten⁴¹.

Ausserhalb der Eidesformel führen die Landbücher den verbotenen bzw. erlaubten Umfang des Kontaktes zu den Parteien näher aus. Darnach waren Besuche im Haus einer Partei unmittelbar vor oder nach der Behandlung einer Rechtsstreitigkeit, möglicherweise verbunden mit einer Einladung zu einem Essen oder zu einem Trunk, untersagt. Auch in einem Gasthaus durfte sich ein Richter nicht von einer Partei oder einer Mittelsperson aushalten lassen. Widerhandlungen hatten für den Richter den Ausschluss aus dem Gericht für den ganzen Rest des Gerichtsjahres und für die Partei die Niederlage im Prozess zur Folge⁴². Nicht gene-

³¹ Es fehlen konkrete Belege in den Quellen.

³² Das Lb 1782, I. S. 17, lässt letztere Einschränkung weg!

³³ Die Formulierung im Lb 1623/1731, S. 42 N., und im Lb 1690, fol. 156a, lautet noch in der alten Form «weder durch Mirt noch Mirtwan», während das Lb 1782, I. S. 17, die «Übersetzung» enthält: «. . . weder durch Versprechen noch durch Gaaben, noch keinerlej Sachen. . .»

³⁴ Lb 1623/1731, S. 42 N.; S. 42 N.; Lb 1690, fol. 156; Lb 1782, I. S. 17

³⁵ Lb 1623/1731, S. 42 N.; Lb 1690, fol. 156a

³⁶ I. S. 17; die älteren Landbücher vermerken die Präsenzpflcht an anderer Stelle: Lb 1623/1731, S. 90 N.; Lb 1690, fol. 36a

³⁷ I. S. 17

³⁸ S. 42 N.

³⁹ I. S. 17 mit Verweis auf V. S. 59

⁴⁰ in Nachträgen auf die NG 19. 5. 1687, LRP 3 fol. 442a, und NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 66b

⁴¹ I. S. 17

⁴² Lb 1623/1731, S. 91, und Lb 1690, fol. 38a, beide N. auf NG 9. 5. 1677, LRP 3 fol. 336b; LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 2a; LR 23. 4. 1778, LRP 10 fol. 99a (Bestätigung des Artikels von 1677); Lb 1782, V. S. 20

rell verboten war, dass sich eine Partei überhaupt über die streitige Angelegenheit mit einem Richter ausserhalb der Gerichtstagung unterhielt, doch sollte solches «Berichten» «nit in Wirth-, Weinschenckh- und dergleichen Particular-Häuseren, auch ohn[e] alle Gefahr, Müöth, Gaben, Essen oder Trinckhen zue geben, etc.», vor sich gehen⁴³. — Umgekehrt war der Ruf der Elfer als unparteiische Richter kräftig geschützt: Wer ohne beweisbaren Grund gegenüber einem Elfer den Vorwurf formulierte, er entscheide nach Gunst und nicht nach Recht, sollte vom Landrat in solchem Mass gestraft werden, dass «ander darby, sölches nit ze thun, ein Exempell nemmendt»⁴⁴.

2.2.5 URTEILSBILDUNG

Einzelne Vorbereitungen für ein Gerichtsverfahren wurden oft schon von anderen Behörden getroffen oder veranlasst⁴⁵. Eintreten auf einen Streitfall war im Prinzip geboten und konnte höchstens dann in Frage gestellt werden, wenn dieser bereits einmal beurteilt worden war und das Vorliegen neuer Tatsachen nicht gleich der notwendigen Mehrheit der Richter einsichtig erschien. Eine Partei durfte vom Gericht nicht angehört werden, sie hätte denn «die Gegen-Part förmlich avisiert»⁴⁶.

In aller Regel liessen sich die Richter sogleich durch die Parteien oder deren Vertreter⁴⁷ mit der Streitsache vertraut machen⁴⁸. Rede und Gegenrede⁴⁹ wurden

⁴³ Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1782, V. S. 20

⁴⁴ Lb 1623/1731, S. 57; Lb 1690, fol. 41a

⁴⁵ Die vom Bussengericht zu behandelnden Straffälle beispielsweise wurden ausdrücklich vom Wochenrat oder vom Landrat vorbereitet und «die nöthige Prozessen formiert»; LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b

⁴⁶ Lb 1782, V. S. 14. — Bsp. von Abwesenheitsurteilen: GG 14. 1. 1717, GGP K; GG 13. 2. 1727, GGP L; GG 24. 3. 1757, GGP M; GG 6. 2. 1767, GGP N; GG 31. 12. 1777, GGP O; GG 2. 3. 1787, GGP P; GG 16. 3. 1797 GGP Q

⁴⁷ Vor Geschworenen Gericht bemühten sich die Parteien in der Regel darum, einen gerichtserfahrenen Ratsherrn oder Vorgesetzten Herrn für die Vertretung ihrer Sache zu gewinnen; vgl. LR 8. 2. 1751, LRP 8 fol. 26b. Sofern keine tauglichen Verwandten zur Verfügung standen, waren die Ratsherren aus der Ürte des Klägers bzw. des Beklagten verpflichtet, Beistand zu leisten; Lb 1782, V. S. 28. Zur Parteienvertretung nicht zugelassen waren der regierende Landammann (Bsp. eines persönlich ausgesprochenen Verbots: LR 26. 2. 1787, LRP 10 fol. 281a), der Statthalter und die Amtsleute (persönliches Verbot: LR 4. 12. 1775, LRP 10 fol. 63b) sowie ab 1788 die alt Landammänner (Lb 1782, V. S. 28 N. [teilweise] auf LR 18. 8. 1788), aber auch fremde Advokaten; Lb 1623/1731, S. 146 N.; Lb 1690, fol. 58b N. auf Georgen-LR [eher: R&L] 26. 3. 1696, LRP 4 fol. 202b

⁴⁸ vgl. praktisch sämtliche Protokolle über die Verhandlungen des Geschworenen Gerichts im 18. Jahrhundert, GGP K bis GGP Q, und jene über die Verhandlungen des Siebnergerichts in Stans, SGP B

⁴⁹ Die Ordnung des Geschworenen Gerichts vom 28. 6. 1730 nennt als Teile «Proposition», «Replica» und «Schluss»; GGP L. 1743 verdeutlichte das Geschworene Gericht, wer mit dem Vortrag beginne, solle nicht auch das letzte Wort für sich beanspruchen; 11. 7., GGP M. Vgl. zusätzlich

meist öffentlich gehalten⁵⁰. Einem unbegründeten Überdehnen der Parteiausführungen — immer wieder wurden die Prokuratoren zur Kürze angehalten⁵¹ — konnte das Gericht mit einer Erhöhung des Gerichtsgeldes⁵² oder einer Parteibusse⁵³ entgegenwirken. Ungebührliches Verhalten einer oder beider Parteien sanktionierte das Gericht entweder mit einer Parteibusse oder einem «scharfen Zuspruch»⁵⁴.

Im anschliessenden, nicht mehr öffentlichen Beweisverfahren kamen Zeugen zu Wort⁵⁵, wurden Urkunden geprüft⁵⁶ und die Ergebnisse allfälliger Augenscheine⁵⁷ referiert.

Erwies sich die Beurteilung einer Verfahrensfrage für den weiteren Verlauf des Prozesses als wichtig, konnte das Gericht den Haupthandel aussetzen und die Nebenfrage⁵⁸ in einem «Beurteil» klären⁵⁹. Gelegentlich gewährte das Gericht einer Partei zusätzlich Zeit, um einen Beweis beizubringen⁶⁰, oder es trat auf den

die Aufforderung des Wochenrates an streitende Parteien, sie sollen einander «vor dem Ehrsamem 7ner Gericht zu Wolffenschüssen Red und Antwort geben»; WR 4. 6. 1787, WRP 35 fol. 380a. Auch: WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b

⁵⁰ s. S. 339 f.

⁵¹ GG 11. 7. 1743, GGP M; 2. 9. 1745, GGP M; GG 14. 9. 1747, GGP M; GG 14. 11. 1748, GGP M; GG 16. 10. 1749, GGP M; GG 7. 9. 1752, GGP M; GG 31. 7. 1755, GGP M; GG 5. 7. 1756, GGP M; GG 12. 6. 1767, GGP N; GG 8. 8. 1769, GGP N

⁵² Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 36b f.

⁵³ s. Fn. 51

⁵⁴ d. h. mit einer Zurechtweisung; Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 4. 3. 1717, GGP K; GG 13. 2. 1727, GGP L; GG 26. 1. 1747, GGP M; GG 27. 11. 1767, GGP N; GG 11. 7. 1777, GGP O; GG 31. 8. 1787, GGP P; GG 16. 3. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 8. 2. 1702, SGP B; 30. 3. 1707, SGP B; 1. 12. 1712, SGP B

⁵⁵ Nicht als Zeuge konnte ein Ehr- und Gewehrloser oder ein Insolventer benannt werden; Lb 1623/1731, S. 41, S. 104, S. 139 N. auf 3-LR&L 21. 5. 1674, LRP 3 fol. 373b; Lb 1690, fol. 102b; Lb 1782, IV. S. 89, V. S. 13. — Im Gegensatz zu Kriminal- und Malefizverfahren waren die Zeugen im Zivilverfahren nicht an eine Schweigepflicht gebunden; LR 18. 2. 1774, LRP 10 fol. 19a. — Damit der Zeuge ungehindert seine Aussage machen konnte, war es den Prokuratoren ausdrücklich untersagt, ihnen ins Wort zu fallen oder deren Aussagen zu interpretieren; GG 11. 7. 1743, GGP M; GG 2. 9. 1745, GGP M; GG 14. 9. 1747, GGP M; 7. 9. 1752, GGP M

⁵⁶ Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 25. 9. 1727, GGP L; 14. 2. 1737, GGP L; 26. 1. 1747, GGP M; 16. 12. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 1. 3. 1777, GGP O; 30. 3. 1787, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 2. 12. 1707, SGP B

⁵⁷ Bsp. GG: 1. 4. 1707, GGP K; 30. 6. 1717, GGP K; 5. 12. 1749, GGP M; 2. 10. 1756, GGP M; 8. 6. 1757, GGP M; 21. 2. 1767 (Ausschuss), GGP N; 9. 4. 1777 (Ausschuss), GGP O; 17. 8. 1787, GGP P; 5. 4. 1797, GGP Q — Besonderer Aufwand dafür konnte besonders verrechnet werden; vgl. S. 342

⁵⁸ z.B. die Zeugnisfähigkeit eines von einer Partei benannten Zeugen

⁵⁹ Bsp. GG: 3. 12. 1707, GGP K; 4. 3. 1717, GGP K; 18. 12. 1727, GGP L; 3. 8. 1757, GGP L; 3. 8. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 16. 4. 1777, GGP O; 28. 11. 1787, GGP P. — Bsp. SG: 30. 3. 1707, SGP B; 27. 1. 1712, SGP B

⁶⁰ Bsp. GG: 31. 8. 1707, GGP K; 13. 2. 1727, GGP L; 21. 10. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 30. 6. 1767, GGP N

Handel gar nicht ein, weil er ihm zu undurchsichtig⁶¹ oder zu schwerwiegend erschien⁶².

2.2.6 URTEILSFÄLLUNG UND -AUSFERTIGUNG

Bei der nachfolgenden Urteilsfällung sollte nach dem Willen der Landbücher stets «nach der besten Kundschaft» gerichtet und auf keinen Fall «wider das Rechtbuoch» oder unter der persönlichen Einwirkung einer Partei geurteilt werden⁶³. Dazu waren die Richter, insbesondere die Elfer, verpflichtet, eine Streitfrage auch tatsächlich zu entscheiden und sie nicht einfach an eine andere Instanz weiterzuschieben⁶⁴. Gelegentliche Mahnungen zeigen, dass der Urteilspflicht auch etwa ausgewichen wurde⁶⁵.

In der Urteilsberatung hatte jeder Richter das Recht, das Wort zu ergreifen. Die Konkurrenz zwischen dem Statthalter und dem Säckelmeister des Geschworenen Gerichts um das erste Votum wurde von der konstituierenden Sitzung 1702 entschärft, indem sie anordnete, die beiden sollten sich darin abwechseln⁶⁶. Die Ordnung wurde 1703 bestätigt, jedoch insofern ergänzt, dass bei Vogtswahlen der erste Ratschlag vom Elfer des Wohnortes des betroffenen Mündels gegeben werden konnte⁶⁷. Verdeutlicht wurde auch die Reihenfolge nach dem Gerichtsstatthalter und dem -säckelmeister: Die Richter sollten nach dem Alter⁶⁸ sprechen. 1704 erweiterte das Geschworene Gericht den Urteilsumfang zusätzlich auf die drei ältesten Richter⁶⁹, welcher 1706 wieder auf den Gerichtsstatthalter und den -säckelmeister reduziert wurde⁷⁰. Diese Ordnung hatte für die folgenden Jahre offensichtlich Bestand⁷¹. 1741 fügte das Geschworene Gericht hinzu, ein Richter, der zur Sache nichts beizutragen hätte, möchte «zu Abkürzung der Sachen» den Ratschlag des Vorredners nicht wiederholen⁷².

⁶¹ GG 5. 3. 1717, GGP K; 13. 1. 1757, GGP M (Verweis an den Landrat); 17. 4. 1777, GGP O. — SG 15. 4. 1712, SGP B

⁶² weshalb es die Parteien vor eine «höhere Gewalt» wies; Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 30. 1. 1749, GGP M; 28. 6. 1777, GGP O

⁶³ Lb 1623/1731, S. 42 N.; Lb 1690 fol. 156a; Lb 1782, I. S. 17

⁶⁴ Lb 1782, V. S. 18

⁶⁵ s. S. 339

⁶⁶ 18. 5., GGP K

⁶⁷ 5. 12., GGP K

⁶⁸ dem Amtsalter oder dem persönlichen? — die Frage bleibt offen!

⁶⁹ 13. 6., GGP K

⁷⁰ 1. 6., GGP K

⁷¹ Eine explizite Bestätigung erfolgte noch am 29. 9. 1724, GGP L, und am 22. 10. 1728, GGP L

⁷² 13. 10., GGP M. — Die Reihenfolge im Ersturteil regelte auch das Siebnergericht: 1705 sprach es dies dem «Brättmeister» (Säckelmeister) zu (23. 6., SGP B), 1711 erklärte es den Umgang zwischen ihm und dem Statthalter als verbindlich (6. 5., SGP B). — Der Ratschlag eines jeden Richters sollte geheim bleiben, wozu die Verschwiegenheit wie im Rat galt; Beschlüsse des GG: 18. 5. 1702,

In inhaltlicher Hinsicht war dem Gericht kraft Landbuch geboten, jeden Fall neu zu beurteilen und auch dann nach Billigkeit zu erkennen, wenn dieser einem bereits entschiedenen «gleich und ähnlich scheint»⁷³. Auch das Füllen einer Lücke im Gesetz war dem Gericht zugestanden⁷⁴.

Nach der Darlegung der Parteistandpunkte wird auch im Gerichtsprotokoll zum Urteil geschritten. Seine formelhafte Einleitung zeigt an, dass das Gericht bestrebt war, alles Wesentliche in die Beurteilung einzubeziehen, denn Recht gesprochen wurde erst «nach Verhörung beyden Partheyen Vor- undt Anbringen, Clag, Antwoth, Redt und Widerredt, abgelesenen Khauffbrieff⁷⁵ und verhörthen Kundtschafftten und Berichten, samt wass weiterss zuo disem Handel gedeylich gewesen, . . .»⁷⁶. Die schliessliche Entscheidung dürfte sich analog dem Verfahren vor Wochenrat und vor Landrat gestaltet haben.

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils für die Parteien und dessen Eintrag ins Protokollbuch erfolgte — wenigstens, was die Urteile des Geschworenen Gerichts und des Stanser Siebnergerichts⁷⁷ betraf — durch einen der beiden Landschreiber⁷⁸.

2.2.7 AUSSTAND UND AUSSCHLUSS

Eine erste Serie von Ausstandsgründen führen die Landbücher von 1623/1731 und um 1690 auf einen Beschluss der Nachgemeinde von 1652⁷⁹ zurück: Ausgeschlossen für die Behandlung eines Einzelfalls waren demnach alle allenfalls an der Streitsache Beteiligten, die Blutsverwandten bis zum vierten Grad⁸⁰ und Schwäger⁸¹. Auf einen Entscheid der Nachgemeinde von 1669 fundierten sie den Ausschluss all jener, welche «in einem Rechtsgespan Kundtschafft gegeben, wilkhurlicher oder rechtmässiger Richter oder auch Beystandt gewesen, und die Sach vor ein anderes Gricht oder vor Rath sollte gezogen werden»⁸². «Umb der

GGP K; 1. 6. 1706, GGP K; 28. 9. 1724, GGP L; 22. 10. 1728, GGP L; Beschlüsse des SG: 29. 8. 1696, SGP B; 3. 7. 1709, SGP B; 12. 6. 1713, SGP B; 25. 9. 1714, SGP B

⁷³ Lb 1782, V. S. 18

⁷⁴ 1776 sah der Landrat von einem Antrag an die Nachgemeinde betreffend das Zugrecht bewusst ab und überliess die Frage «dem hohen Gricht auf erwachsenden Streitt hierüber zu decidieren»; 23. 4., LRP 10 fol. 70b

⁷⁵ oder allenfalls anderer Urkunden

⁷⁶ GG 22. 1. 1707, GGP K

⁷⁷ Die Siebnergerichte in Buochs und in Wolfenschiessen führten im 18. Jahrhundert noch keine Gerichtsprotokolle

⁷⁸ die dafür speziellen Lohn empfangen; Lb 1623/1731, S. 56, S. 109 N.; Lb 1690, fol. 40b f.; Lb 1782, II. S. 20

⁷⁹ 12. 5., LRP 3 fol. 35a (inhaltlich nicht explizit protokolliert)

⁸⁰ Nach Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 239 f., wird als ausschliessender Verwandtschaftsgrad «in älterer Zeit vorzugsweise der vierte Grad genannt, bis zu welchem man 'zu erben und zu rächen hatte'».

⁸¹ auch wenn die Schwägerschaft infolge Todes der Schwester bzw. der Gattin aufgelöst war

⁸² 12. 5., LRP 3 fol. 212b

gebührenden Respecten willen» und aufgrund einer Anordnung einer ausserordentlichen Landsgemeinde von 1677⁸³ schlossen sie die «Gegenschwächer oder Mittväter»⁸⁴ und «laut Übung» Schwiegervater und -sohn aus⁸⁵. Darüber, wer «weder in Gricht noch Rath gehen» soll, berichtet das Landbuch von 1782 weniger detailliert: Von gleichzeitiger Tätigkeit ausgeschlossen sind ihm zufolge leibliche Brüder sowie Vater und Sohn, «es wäre dann, das[s] einer oder der andere Amtswegen hierzu gelangen würde»⁸⁶.

Darüber, ob ein Richter im konkreten Fall in den Ausstand treten musste oder nicht, befand das Gericht in der Regel selbst⁸⁴, doch konnte auch selbst der Landrat — wohl auf Beschwerde hin — entsprechende Anordnungen verfügen⁸⁸.

Den Ausschluss nicht nur für ein einziges Verfahren, sondern für den gesamten Rest der Amtsdauer riskierte, wer mit der einen oder der anderen Partei unerlaubten Kontakt pflegte oder sich gar bestechen liess. Ein solchermassen seines Amtes Enthobener wurde durch den vormaligen Elfer aus seiner Urte ersetzt⁸⁹.

2.3 Befugnisse

2.3.1 GESCHWORENES GERICHT

2.3.1.1 Das Geschworene Gericht als Zivilgericht

Erstinstanzliche Streitigkeiten

In seiner Funktion als Zivilgericht war das Geschworene Gericht zuständige Instanz für alle Streitigkeiten «um Ehr oder um Guott»¹. Bei Auseinandersetzungen «um Guott» war ein Streitwert von mindestens zehn Gulden² gefordert; Prozesse um mindere Beträge mussten zunächst vor dem Siebnergericht ausgetragen

⁸³ 7. 3., LRP 3 fol. 328a; das Lb 1690 nennt abweichend die Landsgemeinde von 1682; fol. 108b. — Vgl. auch Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 240

⁸⁴ d.h. die Schwiegerväter

⁸⁵ Lb 1623/1731, S. 42 N.; Lb 1690, fol. 156a

⁸⁶ V. S. 13; die gleiche Einschränkung überliefert auch das Lb 1623/1731, S. 148, und das Lb 1690, fol. 108b, fol. 109b, beide N. auf NG 11. 5. 1681, LRP 3 fol. 376a

⁸⁷ vgl. LR 5. 8. 1702, LRP 5 fol. 25b. — Bsp.: GG 31. 3. 1707, GGP K; GG 24. 3. 1757, GGP M; 20. 6. 1793, GGP P. — Die Teilnahme sog. «fremder Richter» wurde häufig vermerkt; Bsp. S. 342 Fn. 132

⁸⁸ Bsp.: LR 10. 12. 1742, LRP 7 fol. 175a

⁸⁹ Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 38a; Lb 1782, V. S. 20

¹ Lb 1782, V. S. 18

² in älterer Zeit 4 Gulden; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197

werden. Zu den «Händeln»³ zählten auch Streitigkeiten, die sich aus dem Dienstverhältnis zwischen dem hiesigen Offizier im Fremddienst und einem seiner Soldknechte ergaben⁴.

Dem strikte nachgelebten Verbot, Zivilstreitigkeiten einem Rat vorzutragen⁵, stand als Korrelat die Pflicht des Gerichts gegenüber, seinen Zuständigkeiten auch nachzuleben und die vorgetragenen Fälle zu entscheiden⁶. Ausnahmen bestanden in mehrfacher Hinsicht: Zunächst war eine Reihe von Tatbeständen entweder grundsätzlich nicht klagbar⁷ oder nicht vor hiesigem Gericht geltend zu machen⁸. Dann konnte eine beurteilte Sache im Prinzip dem Gericht nicht nochmals unterbreitet werden; die Ausnahmen unterstanden klar umschriebenen Voraussetzungen⁹. Schliesslich war es den Parteien auch freigestellt, ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht¹⁰ zur Beurteilung zu übertragen¹¹. Gelegentlich war es der Landrat selbst — vor allem dann, wenn eine Zuständigkeit nicht unbestritten war —, der die Beurteilung einem Ausschuss aus dem Gericht oder einer speziell gebildeten Kommission zuschob¹².

In materieller Hinsicht ergab die Durchsicht der Urteile¹³ Streitigkeiten aus allen Lebensbereichen einer einfachen, nur in Ansätzen arbeitsteiligen Gesellschaft. Besonders häufig entstand Streit um Käufe, insbesondere von Tieren und Liegenschaften. Ebenso wurde oft um Geld- und Zinsforderungen gestritten. Anlass zu zahlreichen Zwistigkeiten boten auch Erbschaften. Immer wieder musste das Ge-

³ vgl. NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a

⁴ Lb 1690, fol. 69a; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 198

⁵ Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 1668 (aber: LG 29. 4., LRP 3 fol. 197b f.), S. 146 N. auf Georgen-LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 209a; Lb 1690, fol. 40a; Lb 1782, V. S. 14, V. S. 19; LR 8. 3. 1717, LRP 6 fol. 8b; LR 6. 5. 1743, LRP 7 fol. 184a f.; WR 1. 8. 1757, WRP 30 fol. 140b. — Nicht alles, was irgendwie umstritten war, gehörte indes vor Geschworenen Gericht! Vgl. die Stellungnahme dazu vom LR am 20. 4. 1791, LRP 10 fol. 384b

⁶ Lb 1623/1731, S. 55 N.; Lb 1690, fol. 39a; Lb 1782, V. S. 18

⁷ Widerhandlungen gegen den sog. «Borgartikel»; Lb 1623/1731, S. 42 N. auf NG 19. 5. 1687, LRP 3 fol. 442a, und NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 66b; Lb 1782, I. S. 17. — «Blinde Märkte»: Lb 1623/1731, S. 130 N.; Lb 1690, fol. 28a f. — Gewisse Pfändungshandlungen: Lb 1623/1731, S. 136 N.; Lb 1690, fol. 100a, fol. 127a

⁸ So unterstanden Ehestreitigkeiten der kirchlichen Gerichtsbarkeit; vgl. Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 204, 2. Bd., S. 159 f.; Lb 1782, V. S. 27. In diesem Zusammenhang steht möglicherweise auch der Entscheid des Landrates vom 7. 5. 1787, LRP 10 fol. 289b: «Klag von Weiberen anzunehmen solle in Zukunfft abgeschlagen werden seyn und selbige abgewiesen werden.»

⁹ s. S. 354 f.

¹⁰ als solches konnte selbst der Rat bezeichnet werden! Lb 1623/1731, S. 146 N. auf Georgen-LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 209a

¹¹ Der Spruch eines Schiedsgerichts war demjenigen eines Geschworenen Gerichts gleichgestellt! WR 15. 11. 1717, WRP 24 fol. 427b; Lb 1782, V. S. 127 f.; NG 9. 5. 1784, LGP B fol. 162b. — Zum schiesgerichtlichen Verfahren: LR 24. 9. 1733, LRP 6 fol. 431b; Lb 1782, V. S. 127 f.; NG 9. 5. 1784, LGP B fol. 162b

¹² Bsp.: LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 17b; LR 4. 9. 1690, LRP 4 fol. 25a; LR 26. 6. 1713, LRP 5 fol. 336a

¹³ analysiert wurde die Gerichtsarbeit immer für die Jahre mit der Endzahl 7, also 1707, 1717, 1727, etc.

richt Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn klären, die unterschiedlicher Ansicht etwa über die Benützung von Wegen oder die Ableitung bzw. Durchleitung von Wasser waren oder sich über Bauten in der Nachbarschaft ärgerten. Auffällig oft gelangten auch Fragen der Genossame bzw. Allmendnutzung und von Haurechten in den gemeinsamen Wäldern vor dem Geschworenen Gericht zur Sprache. Hingegen finden sich kaum Urteile über Löhne bzw. andere Aspekte eines Arbeitsverhältnisses¹⁴.

Überprüfung von Siebnergerichts-Urteilen

Auf Begehren einer Partei¹⁵ befasste sich das Geschworene Gericht mit Urteilen der drei Siebnergerichte¹⁶, sofern die Berufung «stante pede»¹⁷ erklärt und der «Appellationsgulden» erlegt worden war¹⁸. Mit einer Appellation wurde das Geschworene Gericht instandgesetzt, auch eine Bagatellstreitigkeit von Grund auf neu zu beurteilen. Von der Möglichkeit des Weiterzugs wurde recht häufig Gebrauch gemacht, und in fast jedem Amtsjahr finden sich Urteile des Geschworenen Gerichts, die Entscheide des Siebnergerichts entweder aufheben und verändern oder aber bestätigen¹⁹.

Revision eigener Urteile

Die Urteile des Geschworenen Gerichts mussten von den Parteien grundsätzlich akzeptiert werden; eine weitere gerichtliche Instanz war ihm nicht mehr übergeordnet und ausdrücklich war — bei Strafe! — untersagt, den beurteilten Fall einem Rat oder einer Gemeinde zu unterbreiten²⁰. Zulässig hingegen war das Begehren auf Revision, sofern neue «Rechtsamen» vorgetragen werden konnten und wenn ab Kenntnisnahme dieser nicht mehr als ein Jahr verflossen war²¹. Mit

¹⁴ Ausnahme: Urteil des GG vom 3. 4. 1767, GGP N, in bezug auf das Dienstverhältnis eines Söldners

¹⁵ vgl. 2-LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 313a

¹⁶ ja sogar mit solchen seiner eigenen Ausschüsse! Bsp.: GG 31. 3. 1707, GGP K

¹⁷ LR 29. 7. 1771, LRP 9 fol. 253a

¹⁸ WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b; Lb 1623/1731, S. 153 N.; Lb 1690, fol. 39a; Lb 1782, V. S. 21

¹⁹ vgl. beispielsweise im GGP O die Urteile am 16. 4. 1773, 18. 4. 1776, 17. 4. 1777, 30. 12. 1777, 31. 12. 1777, 11. 12. 1778, 12. 12. 1778, 14. 1. 1779, 15. 1. 1779, 24. 7. 1779, 6. 7. 1780, 19. 10. 1781, etc.. — Im SGP B findet sich die erfolgte Appellation jeweils mit einer Marginale vermerkt; Bsp.: SG 8. 2. 1702; SG 26. 4. 1702, SG 15. 4. 1712

²⁰ Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 1668 (aber: LG 29. 4. 1668, LRP 3 fol. 197a f.); Lb 1690, fol. 39a (Darnach konnten Prozesse um die persönliche Ehre auf Antrag der Verwandtschaft sogar vor der Landsgemeinde nochmals zur Sprache gebracht werden!), fol. 40a; Lb 1782, V. S. 19. — Versuche dazu blieben dennoch nicht aus, und nicht in jedem Falle blieb der angegangene Rat auch konsequent: vgl. LR 7. 5. 1791, LRP 4 fol. 37b f. (Modifikation des Kostenentscheids); LR 17. 12. 1696, LRP 4 fol. 226b (Revision eines Urteils des Geschworenen Gerichts wird an einen Dreier-Ausschuss übertragen); LR 28. 11. 1768, LRP 9 fol. 154a (ein 1740 vom Landrat aufgehobenes Urteil wird nicht wieder in Kraft gesetzt).

²¹ Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 8. 5. 1689, LRP 4 fol. 3a; Lb 1690, fol. 40a; Lb 1782, V. S. 19; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 246; WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b

zwingender Begründung konnte die Jahresfrist erstreckt werden²². Begehren auf Neuurteilung, die wohl wegen der Einberufung desjenigen Gerichts, das die Ersturteilung vorgenommen hatte²³, an den Rat zu stellen waren²⁴, konnten sich auch gegen schiedsgerichtliche Sprüche bzw. gütliche Vergleiche richten²⁵. Der Gegenpartei musste der Grund für das Revisionsbegehren im voraus bekanntgegeben sowie Sicherheit für deren Kosten geleistet werden²⁶.

Wurde ein Verfahren neu aufgerollt, prüfte das Gericht zunächst, ob das Vortragene als «neue Rechtsame» bezeichnet werden konnte oder nicht. War es davon nicht überzeugt, trat es auf den Handel gar nicht mehr ein²⁷.

Faktisch war die Zahl der Revisionen vor einem Gericht in ehemaliger Zusammensetzung nicht überaus gross²⁸. Im Jahresdurchschnitt wurde ein altes Geschworenes Gericht nur einmal aufgeboden, während das amtierende Gericht auf durchschnittlich sieben Sitzungen kam. Was dann vom Gericht bei der zweiten Beurteilung erkannt wurde, sollte endlich haften «bey Straff Meineyds, auch ehr- und gewöhrlos sein Leben lang, welche Straff der Ehren halb von niemand anderen als von einer gantzen Landtsgemeind zu Wyl an der Aa aufgehöbt werden mag»²⁹.

2.3.1.2 Das Geschworene Gericht als Strafgericht

Unter der Bezeichnung «Bussengericht» war das Geschworene Gericht Instanz für die Aburteilung von Zuwiderhandlungen, auf welchen bezifferte Beträge als Sanktionen standen³⁰. Die Durchsicht des umfangreichen Bussenkatalogs in den Landbüchern³¹ zeigte, dass es sich dabei zur Hauptsache um Alltagstatbestände handelte. Das Geschworene Gericht bestrafte auf Antrag des klageführenden Landsäckelmeisters³² demnach Delikte wie Waldfrevel³³ und unbewilligte Holz-

²² wenn eine «ehrhaffte Noth» die rechtzeitige Geltendmachung verhinderte; Lb 1782, V. S. 19

²³ sog. «Altes Geschworenes Gericht»

²⁴ vgl. S. 260, S. 302 und S. 331

²⁵ WR 15. 11. 1717, WRP 24 fol. 427b

²⁶ Lb 1782, V. S. 19

²⁷ Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 9. 4. 1717, GGP K; 19. 6. 1756, GGP M; 10. 2. 1757, GGP M; 21. 2. 1767, GGP N; 31. 12. 1777, GGP O; 17. 7. 1789, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 27. 1. 1712, SGP B

²⁸ Revisionsbegehren wurden aber auch häufig noch im gleichen Amtsjahr des Gerichts gestellt.

²⁹ Lb 1782, V. S. 19

³⁰ Lb 1623/1731, S. 7 N. auf Georgen-LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b, und 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123a. — Das Bussengericht bestand aber nicht erst seit diesen Beschlüssen! Vgl. LR 30. 4. 1685, LRP 3 fol. 420b; WR 6. 4. 1693, LRP 4 fol. 81b. — Dass das Geschworene Gericht mit dem Bussengericht identisch war, ist offensichtlich und geht aus den Quellenstellen unzweifelhaft hervor; s. u. a.: WR 9. 7. 1714, WRP 24 fol. 193b; GG 24. 4. 1738, GGP L; NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a

³¹ Lb 1623/1731, S. 7 ff., und — unpaginiert — im Register am Schluss des Landbuches; Lb 1690, fol. 7a ff.; Lb 1782, IV. S. 3 ff.

³² vgl. GG 17. 4. 1777, GGP O; GG 16. 3. 1797, GGP Q

³³ GG 17. 4. 1707, GGP K; GG 16. 4. 1717, GGP K

ausfuhr³⁴, verbotenen Tanz³⁵ und unerlaubtes Spiel³⁶, Verletzungen der Ausschankordnung³⁷ oder eines Trinkverbots³⁸ oder Zuwiderhandlungen gegen die Friedensordnung³⁹.

Der eigentlich klaren Abgrenzung zum Trotz — die Landbücher verboten auch hier den Räten den Eingriff in die Tätigkeit des Gerichts⁴⁰ — ergaben sich zwischen dem Rat und dem Bussengericht immer wieder Kompetenzprobleme, was sich in der wiederholten Erinnerung an die Regelung zeigt⁴¹. Dies hinderte indes den Wochenrat nicht daran, kleine Delinquenten — etwa «nach Beschaffenheit der Sachen»⁴² oder bei «schwöhrere[n] Sachen»⁴³ — vor seine Schranke zu zitieren und bloss bei Nichtbefolgen des Aufgebots das offenbar unerbittliche Bussengericht anzudrohen⁴⁴. Dafür blieb das Bussengericht vereinzelt in den ersten Jahrzehnten⁴⁵ und vor allem in den 50-er und 60-er Jahren des 18. Jahrhunderts ohne Straffälle⁴⁶. Im Amtsjahr 1768⁴⁷ und vor allem seit dem Amtsjahr 1773 intensivierte sich die strafprozessuale Tätigkeit des Geschworenen Gerichts deutlich, was sich auch dadurch manifestierte, dass Strafurteile nicht mehr nur in der letzten Sitzung vor der Landsgemeinde ausgefällt wurden, sondern auch während des Jahres⁴⁸.

Die Delikte, welche mit einer Busse bedroht waren, unterstanden einer schnellen Verjährung; wenn immer möglich, sollten sie «in Jarsfrist under dem Landtammann, under welchem sy verleidet sindt, [vor] Gericht ussgemacht und zu mi-

³⁴ GG 26. 4. 1737, GGP L; GG 17. 4. 1777, GGP O; GG 18. 4. 1787, GGP P; GG 8. 2. 1797, GGP Q

³⁵ GG 14. 4. 1707, GGP K; GG 26. 4. 1737, GGP L

³⁶ GG 16. 4. 1717, GGP K; GG 18. 4. 1787, GGP P

³⁷ GG 16. 4. 1717, GGP K; GG 26. 4. 1737, GGP L

³⁸ GG 18. 4. 1787, GGP P

³⁹ Schlägereien; GG 14. 4. 1707, GGP K

⁴⁰ Lb 1623/1731, S. 82, und Lb 1690, fol. 40a, beide N. auf NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102a; Lb 1782, IV. S. 7

⁴¹ LR 23. 4. 1693, LRP 4 fol. 88b; NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102a; WR 10. 1. 1735, LRP 7 fol. 4a; LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123a; LR 23. 4. 1767, LRP 9 fol. 108a; LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b

⁴² LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b

⁴³ NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a

⁴⁴ vgl. WR 20. 6. 1707, WRP 22 fol. 279a, fol. 279b

⁴⁵ Als am 24. 4. 1727 das Bussengericht «mit den Puossen wenig zuo schaffen» hatte, wünschte es, «Gott gebe inskinfftig dem verfllossen ein gleiches Jahr, . . .»; GGP L

⁴⁶ Da das Gericht sich am Bussengerichtstag immer auch mit Vogtswahlen beschäftigte oder Zivilstreitigkeiten behandelte, war sein Zusammentritt jeweils nicht vergeblich; vgl. Bsp.: GG 24. 4. 1727, GGP L; GG 24. 4. 1738, GGP L; GG 24. 4. 1749, GGP M; GG 20. 4. 1757, GGP M; GG 11. 4. 1767, GGP N; GG 22. 4. 1786, GGP P

⁴⁷ ein Ausfluss der Mahnung des LR vom 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b ?

⁴⁸ Bsp. (alle aus dem GGP O): 18. 6. 1773, 21. 8. 1773, 17. 3. 1774, 13. 4. 1774, 9. 7. 1774, 2. 12. 1774, 25. 4. 1775, 31. 8. 1775, 15. 3. 1776, 18. 4. 1776

ner Herren handen gezogen werden»⁴⁹. Die verhängte Busse war vom Bestraften dem Säckelmeister innert 14 Tagen zu bezahlen⁵⁰.

Eine Entlastung erfuhr das Bussengericht mit dem Einsatz örtlicher Straferren.

2.3.1.3 Das Geschworene Gericht als Verwaltungsbehörde

Neben den gerichtlichen Aufgaben nahm das Geschworene Gericht auch in beschränktem Rahmen Handlungen vor, die als verwaltende zu qualifizieren sind.

Ständig konfrontiert wurde das Geschworene Gericht mit Wahlen bzw. Ersatzwahlen von Vögten⁵¹, während es für Entlassungen nicht zuständig war⁵². Zur Vogtwahl war es aufgerufen, wenn eine verstorbener Vater zu seinen Lebzeiten den Kindern nicht persönlich einen Vormund bestellt hatte; eingreifen sollte es auch, wenn die Bezeichnung auf «gefährlicher Anstiftung der Mutter» beruhte⁵³. Bei genehmigten Rücktritten bezeichnete es ferner einen Ersatz, wofür es vom Zurückgetretenen eine Entschädigung in der Höhe eines Gulden bezog⁵⁴. Für die Auswahl im Einzelfall musste die Verwandtschaft des Mündels ihre konkrete Unterstützung leisten, indem sie dem Gericht fünf Blutsverwandte zu nennen hatte, drei von der väterlichen und zwei von der mütterlichen Seite, die «gut und genugsamm sind, und in dem Landt gesessen und zu Vögten tauglich» waren. Der «Beste, Tauglichste und Statthafte» sollte daraus vom Gericht ausgesucht werden, der «zu gehorsammen schuldig» war⁵⁵. — Die Aufforderung an die Verwandtschaft, die Liste möglicher Vögte dem Gericht einzugeben, ging sowohl vom Wochenrat wie auch vom Landrat⁵⁷ aus.

Ab 1740 wurde das Geschworene Gericht auch zur Abnahme der diversen obrigkeitlichen Rechnungen aufgeboten⁵⁸, und zu seiner weiteren Tätigkeit zählte der periodische Umgang um die Landesmarchen⁵⁹.

⁴⁹ was auch die Terminierung des Bussengerichts auf die Zeit kurz vor der Landsgemeinde erklärt; Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1690, fol. 6a

⁵⁰ Lb 1623/1731, S. 8; Lb 1690, fol. 7a. — Individuelle Zahlungsaufforderung: LR 23. 4. 1701, LRP 4 fol. 328a. 1797 forderte das Bussengericht von einem Delinquenten die Bezahlung einer Busse innerhalb dreier Wochen; würde sie nicht erfolgen, solle der Rat eine Körperstrafe verhängen; 8. 2., GGP Q

⁵¹ Vormündern

⁵² LR 23. 4. 1755, LRP 8 fol. 128b; aber: 2-LR 23. 4. 1699, LRP 4 fol. 263b; LR 23. 4. 1709, LRP 5 fol. 191a; Lb 1782, V. S. 60

⁵³ Lb 1623/1731, S. 170; Lb 1782, V. S. 55

⁵⁴ Lb 1623/1731, S. 170 N. auf LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71a; Lb 1782, V. S. 60

⁵⁵ Lb 1782, V. S. 55

⁵⁶ Bsp.: WR 18. 11. 1707, WRP 22 fol. 330a; WR 2. 4. 1717, WRP 24 fol. 383b; WR 23. 9. 1727, WRP 25 fol. 435b; WR 23. 1. 1747, WRP 29 fol. 29a; WR 2. 3. 1757, WRP 30 fol. 114a

⁵⁷ Bsp.: LR 4. 9. 1690, LRP 4 fol. 23a; LR 13. 3. 1719, LRP 6 fol. 70b

⁵⁸ NG 8. 5., LGP A fol. 26b

⁵⁹ vgl. Lb 1623/1731, S. 2 N. auf LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 40b ff. (der einschlägige Protokolleintrag fehlt allerdings!), und 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b

Gelegentlich wollten dem Geschworenen Gericht Verwaltungsentscheide in Einzelfällen, welche strittig waren oder um welche Auseinandersetzungen befürchtet wurden, zur Behandlung übertragen werden. 1710 waren es «unterschiedliche Müssverständnuss» bezüglich einer französischen Pensionenzahlung, die zur Beurteilung an das Geschworene Gericht gewiesen wurden, «weylen man disrers für einen formalischen Rechtshandell» ansah⁶⁰. 1714 sollte das Geschworene Gericht für die Austeilung der nach dem Stanser Dorfbrand gesammelten Brandsteuergelder bemüht werden⁶¹, was dieses aber von sich wies⁶². Schliesslich überliess auch die Nachgemeinde 1750 die Detailordnung über das Wie und Wo eines auf den Allmenden beschlossenen Fruchtanbaus dem Geschworenen Gericht⁶³.

2.3.1.4 Das Geschworene Gericht als «Verfassungsgericht»

Schliesslich fungierte das Geschworene Gericht auf gewisse Art sogar als «Verfassungsgericht»: Fühlte sich ein einzelner Genosse durch einen Beschluss seiner Ürte in den hergebrachten Rechten eingeschränkt, konnte er das Gericht anrufen⁶⁴. Bei dessen Entscheid sollte es darnach sein Bewenden haben⁶⁵. Nicht jede Uneinigkeit aber, die sich auf kommunaler Ebene ergeben konnte, gehörte vor Gericht; die Frage zum Beispiel, wer an einer Schützengemeinde teilnahmeberechtigt sei, verlangte 1791 der Landrat zu entscheiden, indem er die Zuständigkeit des Gerichts verneinte⁶⁶.

2.3.2 SIEBNERGERICHT

Rechtsstreitigkeiten von einem anfänglich nicht begrenzten Streitwert⁶⁷ und später bis zu einem Wert von zehn Gulden mussten einem Siebnergericht zur Beurteilung vorgelegt werden⁶⁸. Sofern die Partei nicht an einem lokalen Gerichtsort wohnhaft war, stand ihr zu, die Behandlung vor dem Landgericht, d.h. dem Siebnergericht in Stans, unter Umgehung der Siebnergerichte in Buochs und in Wolfenschiessen, zu verlangen⁶⁹.

⁶⁰ LR 15. 9. 1710, LRP 5 fol. 246a

⁶¹ LR 16. 7. 1714, LRP 5 fol. 388b f.

⁶² GG 20. 6. 1714, GGP K; Steiner-Barmettler, S. 73

⁶³ 24. 5. 1750, LGP A fol. 134b

⁶⁴ Bsp. GG: 22. 1. 1707, GGP K; 25. 2. 1707, GGP K; 13. 2. 1727, GGP L; 17. 2. 1727, GGP L; 14. 2. 1737, GGP L; 3. 4. 1737, GGP L; 5. 12. 1737, GGP L; 5. 6. 1777, GGP O; 15. 6. 1787, GGP P; 1. 1797, GGP Q; 24. 1. 1797, GGP Q

⁶⁵ Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 1668 (aber: LG 29. 4. 1668, LRP 3 fol. 197a f.); Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 343

⁶⁶ 20. 4., LRP 10 fol. 384b

⁶⁷ Lb 1690, fol. 114a

⁶⁸ Lb 1623/1731, S. 153.; WR 14. 10. 1737, WRP 27 fol. 58b; Lb 1782, V. S. 21; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197

⁶⁹ Lb 1623/1731, S. 153 N.; Lb 1690, fol. 114a; Lb 1782, V. S. 21 f.; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 199

Betrug der Streitwert zunächst mehr als vier⁷⁰ und später mehr als zehn Gulden⁷¹ konnte das Siebnergericht zwar mit dem Falle befasst, aber im Einverständnis beider Parteien auch überhaupt übergangen und der Streit direkt beim Geschworenen Gericht anhängig gemacht werden⁷².

In inhaltlicher Hinsicht lässt sich eine Häufung von Forderungsklagen feststellen. Streitobjekte waren sehr oft Rechte und Sachen aus dem kleinbäuerlichen Milieu wie Kuhverkäufe, Tierhalterhaftung, Zinszahlungen etc.⁷³.

Die Urteile des Siebnergerichts waren im Prinzip appellabel. Da allerdings zur Gewohnheit wurde, «alle kleinen Streüthändell directé für das Gschworen Grücht» zu ziehen und weil so deswegen «die H[erren] Sibner vergebens beruoffen» wurden, verfügte die Nachgemeinde 1703, «dass inskünfftig alle Streüthändell, so under zechen Guldi sich befinden, vor dem Sibengrücht ussgemacht werden, by selber Erkantnus sein Verbliben haben solle und nichts für das Geschworen Grücht mögen noch dörffen appelliert werden»⁷⁴. Dafür wurde darnach die Revision in ähnlicher Art wie bei den Urteilen des Geschworenen Gerichts gestattet⁷⁵.

Inwieweit das Siebnergericht nach der Schaffung von Strafherrenkollegien Appellationsinstanz für deren Urteile wurde, lässt sich mangels verfügbarer Quellen nicht im einzelnen abklären. Immerhin gestattete der Landrat im Jahre 1763 einem von den Buochser Strafherren verurteilten Beisässen, seinen Fall vor dem dortigen Siebnergericht erörtern zu lassen⁷⁶.

2.3.3 STRAFHERREN

Die Strafgewalt der örtlichen Strafherren⁷⁷ beschränkte sich zunächst auf Wald-⁷⁸ und «andere» Frevel⁷⁹. 1769 überliess es die Nachgemeinde der einzelnen Ürte, Strafherren mit dem allgemeinen Auftrag auf Ahndung von allen Verletzungen des Ürtenrechts, eingeschlossen das Genossamerecht, zu wählen⁸⁰. Entsprechend zitierte 1781 der Landrat eine ungenannte Zahl Landleute vor die Strafherren, weil «sie die Gnessamme nit rechten» nutzten⁸¹.

⁷⁰ Lb 1690, fol. 39a

⁷¹ Lb 1623/1731, S. 153 N.

⁷² Lb 1623/1731, S. 153 N. auf 3-LR 21. 5. 1674; Lb 1690, fol. 114a; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 199

⁷³ vgl. die Urteile im SGP B

⁷⁴ 13. 5., LRP 5 fol. 41b

⁷⁵ vgl. WR (LR?) 12. 1. 1728, LRP 6 fol. 281b; Lb 1782, V. S. 23

⁷⁶ 9. 3., LRP 9 fol. 1b

⁷⁷ 1762 gewährte die Obrigkeit eine Zunahme von Waldfreveleien und schrieb dies dem Fehlen von «gesetzten Strafherren» zu. Die Beurteilung des Frevels vor versammelter Genossengemeinde falle wegen Anwesenheit von «seines gleichen Fehlbahren und Günstleren allzu glind» aus. Deswegen forderte sie die Wahl von Strafherren durch alle Genossengemeinden; LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b

⁷⁸ LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b; LR 9. 3. 1763, LRP 9 fol. 1b; Durrer, Unterwalden, S. 137

⁷⁹ vermutlich Jagdfrevel; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 149a

⁸⁰ 21. 5., LRP A fol. 309b

⁸¹ 12. 11., LRP 10 fol. 190b

